



Schlussbericht zum Thema

Aufbau eines
Zertifizierungsprogramms für
Betriebsmittel für den ökologischen
Landbau

FKZ: 2818OE055

Projektnehmer: FiBL Projekte GmbH

Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft auf Grund eines Beschlusses des
Deutschen Bundestages im Rahmen des
Bundesprogramms Ökologischer Landbau.

Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau Landwirtschaft (BÖL) hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für die ökologische und nachhaltige Land- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland zu verbessern. Es wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanziert und in der BÖL-Geschäftsstelle in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn in die Praxis umgesetzt. Das Programm untergliedert sich in zwei ineinandergreifende Aktionsfelder, den Forschungs- und den Informationsbereich.

Detaillierte Informationen und aktuelle Entwicklungen finden Sie unter www.bundesprogramm.de

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Tel: 0228-6845-3280
E-Mail: boel@ble.de

FiBL Projekte GmbH

eine Gesellschaft von



FiBL



Aufbau eines Zertifizierungsprogramms für Betriebsmittel für den ökologischen Landbau

FKZ: 2818OE055

Laufzeit des Vorhabens: 01.09.2020 - 31.12.2023

FiBL Projekte GmbH

Kasseler Straße 1a, 60486 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 7137699-0

Fax +49 69 7137699-9

www.fibl.org

Frankfurt am Main, den 21. Dezember 2023

Gefördert durch



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kurzfassung

Aufbau eines Zertifizierungsprogramms für Betriebsmittel für den ökologischen Landbau (BMZERT)

R. Maeder¹, J. Furtwengler¹, B. Rakowitsch¹, S. Stein¹, A. Straaten¹, M. Milan¹

¹ FiBL Projekte GmbH, 60486 Frankfurt am Main, rolf.maeder@fibl.org

Die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme bei Bio-Lebensmitteln wurden häufig durch den Einsatz von Betriebsmitteln (Dioxin in Einstreu, Quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) in Pflanzenstärkungsmitteln, Perchlorat in Gemüse, Fipronil in Eiern) verursacht.

Um das Risiko unerwünschter Stoffe in Betriebsmitteln und folglich in Produkten zu minimieren, sind ergänzende Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich. Ökoverbände streben an, die Verwendung zertifizierter Betriebsmittel durch ihre Mitglieder und Lizenznehmer in den Verbandsrichtlinien vorzuschreiben. Auch Hersteller von Betriebsmitteln sind zunehmend an der Zertifizierung von Betriebsmitteln interessiert, was sich auch in dem Wunsch von Kunden der „Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion“ nach einer Kennzeichnungsmöglichkeit bzw. nach einem entsprechenden Logo oder Siegel zeigt.

Die Zertifizierung von Betriebsmitteln beginnt sich zu etablieren. So gibt es beispielsweise in Spanien eine ISO-Norm zur Zertifizierung von Betriebsmitteln. In Deutschland gibt es das Angebot von privaten Kontrollstellen auf Basis eigener Standards zu zertifizieren. Mit dem im Projekt entwickelten Zertifizierungsstandard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM) gibt es für Deutschland erstmals einen akkreditierten Branchenstandard. Dieser Standard wird perspektivisch Grundlage für die Überprüfung von Betriebsmitteln hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit für Verbandsbetriebe (Bioland, Demeter und Naturland) sein. Für qualitätsorientierte Verarbeitungsunternehmen kann der Standard die Anforderung an Betriebsmittel für Lieferanten definieren.

Für Betriebsmittelhersteller bietet die Zertifizierung bereits heute die folgenden Vorteile:

- Kennzeichnung von Produkten mit dem Logo „zertifiziert für den ökologischen Landbau“
- Erleichterung des Exports in bestimmte Staaten (z.B. Türkei)
- Herausstellung der firmeninternen Qualitätspolitik
- Zeitlicher Vorsprung, falls Verbände oder Verarbeitungsunternehmen die Verwendung von zertifizierten Betriebsmitteln vorschreiben.

Alle Informationen zum Thema sind im Internet unter <https://www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung.html> zu finden.

Abstract

Development of a certification programme for inputs for organic farming (BMZERT)

R. Maeder¹, J. Furtwengler¹, B. Rakowitsch¹, S. Stein¹, A. Straaten¹, M. Milan¹

¹FiBL Projekte GmbH, 60486 Frankfurt/Main, rolf.maeder@fibl.org

The problems with organic food that have occurred in the past were often caused by the use of inputs (dioxin in bedding, quaternary ammonium compounds (QAV) in plant fortifiers, perchlorate in vegetables, fipronil in eggs).

Additional quality assurance measures are required to minimise the risk of undesirable substances in inputs and consequently in products. Organic associations are endeavouring to stipulate the use of certified inputs by their members and licensees in their association guidelines. Producers of inputs are also increasingly interested in the certification of inputs, which is also reflected in the desire of customers of the "Input List for Organic Production" for a labelling option or a corresponding logo or seal.

The certification of inputs is beginning to establish itself. In Spain, for example, there is an ISO standard for the certification of inputs. In Germany, private inspection bodies offer certification on the basis of their own standards. The certification standard developed in the project by the Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM, Quality Association for Inputs) is the first accredited industry standard for Germany. In the future, this standard will form the basis for the inspection of inputs with regard to their suitability for use by organic farming associations (Bioland, Demeter and Naturland). For quality-orientated processing companies, the standard can define the requirements for inputs for suppliers.

Certification already offers the following advantages for input manufacturers:

- - Labelling of products with the "certified for organic farming" logo
- - Facilitation of exports to certain countries (e.g. Turkey)
- - Emphasising the company's own internal quality policy
- - A head start when associations or processing companies prescribe the use of certified inputs.

All information on this topic can be found on the Internet at <https://www.input-list.com/certification.html>.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	6
1.1 Gegenstand des Vorhabens	6
1.2 Ziele und Aufgabenstellung des Projekts, Bezug des Vorhabens zu den einschlägigen Zielen des BÖL oder zu konkreten Bekanntmachungen und Ausschreibungen	7
1.3 Ablauf des Projektes	9
2. Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde	13
2.1 Stand der Wissenschaft und Technik	13
2.2 Bisherige Arbeiten des Antragstellers	15
3. Material und Methoden	17
3.1 Prüf- und Zertifizierungssysteme für Betriebsmittel	17
3.2 Zertifizierungsstandard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM)	17
3.2.1 <i>Biogaszusätze für Biogasanlagen im ökologischen Landbau</i>	18
3.3 Kennzeichnung von zertifizierten Produkten.....	18
3.4 Zertifizierung von Produkten im Rahmen eines Praxistests.....	18
3.5 Betriebsmittelscreenings	19
3.6 Akkreditierung	19
3.7 Nachhaltigkeitskonzept	19
4. Ausführliche Darstellung der wichtigsten Ergebnisse	20
4.1 Prüf- und Zertifizierungssysteme für Betriebsmittel	20
4.2 Trägerschaft	20
4.3 Zertifizierungsstandard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM)	21
4.3.1 <i>Biogaszusätze für Biogasanlagen im ökologischen Landbau</i>	21
4.4 Kennzeichnung von zertifizierten Produkten.....	22
4.5 Zertifizierung von Produkten im Rahmen eines Praxistests.....	23
4.6 Ergebnisse des Betriebsmittelscreenings	25
4.7 Akkreditierung	25
4.8 Nachhaltigkeitskonzept	25
5. Diskussion der Ergebnisse	26
6. Voraussichtlicher Nutzen / Verwertung	26
7. Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlich erreichten Zielen; Hinweise auf weiterführende Fragestellungen	27
8. Zusammenfassung	27
9. Literaturverzeichnis	28
10. Veröffentlichungen	28
11. Anhänge	29
Anhang I: Übersicht über bestehende Prüfverfahren für Betriebsmittel für den Ökolandbau	29
Anhang II: GGBM-Zertifizierungsstandard	39
Anhang III: Branchenstandard für Biogaszusätze.....	78
Anhang IV: Analyse-Ergebnisse	83
Anhang V: Antrag zur Akkreditierung.....	99
Anhang VI: Artikel in der Zeitschrift BIOTOPP (Ausgabe 5/2022).....	105

Abkürzungsverzeichnis

DüMi	Düngemittel, Bodenverbesserer etc. inkl. Erden und Substrate sowie Komposte
GGBM	Gütegemeinschaft Betriebsmittel, bestehend aus Bioland e.V., Demeter e.V. und Naturland e.V
MgP	Mittel gegen Ektoparasiten
n	Anzahl
PSM	Pflanzenschutzmittel, biotechnische Maßnahmen, Mittel zum Schutz von Ernte- und Vorratsgütern, Zusatzstoffe, Grundstoffe, Nützlinge
PStM	Pflanzenstärkungsmittel
RuDI	Reinigungs-, Desinfektions-, bzw. Hygiene- und Pflegemittel
UNE	Una Norma Española

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablauf des Projektes

Abb. 2: Grafische Darstellung des Zertifizierungsablaufs

Abb. 3: Logos für Kennzeichnung zertifizierter Produkte

Abb. 4: Liste der Zertifikate auf www.betriebsmittelliste.de

Abb. 5: Liste der zertifizierten Produkte auf www.betriebsmittelliste.de

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten Analysen

Tabelle 2: Auflistung Organisationen für die Zertifizierung und Listung von Betriebsmitteln unter Angabe von Produktbereich, Logo, Richtlinien, Logo, Zertifizierungsstelle, Kriterien und Kontrollverfahren.

Tabelle 3: Analyse-Ergebnisse der untersuchten Betriebsmittelproben

I. Einführung

I.1 Gegenstand des Vorhabens

Die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme bei Bio-Lebensmitteln wurden häufig durch den Einsatz von Betriebsmitteln (Dioxin in Einstreu, Quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) in Pflanzenstärkungsmitteln, Perchlorat in Gemüse, Fipronil in Eiern) verursacht. Dies löste eine Nachfrage nach vertrauenswürdigen Betriebsmitteln und mehr Produktsicherheit aus. Verbände des ökologischen Landbaus sind darüber hinaus daran interessiert, dass die verwendeten Betriebsmittel-Produkte mit den grundsätzlichen Prinzipien des Ökolandbaus konsistent sind.

Hersteller von Bioprodukten müssen sicherstellen, dass verwendete Betriebsmittel nicht zu Rückständen in ihren Produkten führen, die deren Verkehrsfähigkeit als Bioprodukte in Frage stellen. Auch muss der Erwartung von Verbrauchern Rechnung getragen werden, dass Bioprodukte aufgrund der Produktionsweise möglichst frei von Rückständen sind. Diese Aspekte haben auch vor dem Hintergrund der Regelungen der neu verfassten EU-Bio-Verordnung zur Rückstandsproblematik eine besondere Bedeutung (VO (EU) 2018/848 Erwägungsgründe Nr. 67 bis 72 in Verbindung mit Artikel 28 und 29). Demnach soll zukünftig überprüft werden, ob nicht gewünschte Substanzen vorhanden sind und ob Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette umgesetzt werden. Bei strenger Interpretation können bereits Spuren nicht zulässiger Stoffe amtliche Untersuchungen auf Kosten der Betroffenen und Warensperren nach sich ziehen.

Um das Risiko unerwünschter Stoffe in Betriebsmitteln und folglich in Produkten zu minimieren, sind ergänzende Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich. Ökoverbände streben an die Verwendung zertifizierter Betriebsmittel durch ihre Mitglieder und Lizenznehmer in den Verbandsrichtlinien vorzuschreiben. Auch Hersteller von Betriebsmitteln sind zunehmend an der Zertifizierung von Betriebsmitteln interessiert, was sich auch in dem Wunsch von Kunden der „Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion“ nach einer Kennzeichnungsmöglichkeit bzw. nach einem entsprechenden Logo oder Siegel zeigt. Viele Hersteller gehen bereits dazu über ihren Lieferanten und Vertragslandwirten die Verwendung von zertifizierten Betriebsmitteln vorzuschreiben. Auch im internationalen Bereich wird von den Betriebsmittelherstellern zunehmend eine Zertifizierung gefordert, bzw. würde eine Zertifizierung ihnen den Marktzugang erleichtern. So wird z.B. von den türkischen Behörden für die Einfuhr von Düngemitteln ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gefordert.

Diesem Bedarf folgend haben einige Kontrollstellen eigene Zertifizierungsstandards entwickelt, auf deren Grundlage Produkte auf Etiketten und Werbematerialien als „geeignet für den ökologischen Landbau“ gekennzeichnet werden. Da die Prüfkriterien und -verfahren, die diesen Zertifizierungen zugrunde liegen, weder zwischen den Kontrollstellen noch mit der Branche abgestimmt und in den meisten Fällen auch nicht transparent sind, ist die Aussagekraft dieser Zertifizierungen jedoch unklar.

Auch im Privatgartenbereich werden von Verbrauchern zunehmend umweltverträgliche Produkte nachgefragt, was dazu geführt hat, dass entsprechende Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit Zusätzen wie „bio“ oder „100 Prozent natürlich“ gekennzeichnet werden. Diesen Kennzeichnungen liegen meist weder objektive Kriterien zugrunde, noch wird die Auslobung unabhängig überprüft. Eine, von der breiten Branche getragene, aussagekräftige und transparente Zertifizierung von unabhängiger Stelle existiert bislang weder für die Land- und Lebensmittelwirtschaft noch für den Haus- und Kleingartenbereich.

Um den Anforderungen einer verbesserten Produktsicherheit in der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft und der Nachfrage nach einer Betriebsmittelzertifizierung nachzukommen, wurde ein von der Branche getragenes und transparentes Zertifizierungsprogramm¹ für Betriebsmittel erarbeitet. Das Programm beinhaltet neben einer Dokumentenprüfung auch risikoorientierte Betriebsinspektionen und Analysen zur Verifizierung der Herstellerangaben.

1.2 Ziele und Aufgabenstellung des Projekts, Bezug des Vorhabens zu den einschlägigen Zielen des BÖL oder zu konkreten Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Im Projekt wurde ein Zertifizierungsprogramm erarbeitet, das für die Zielgruppen Erzeuger, Verarbeiter, aber auch Betriebsmittelhersteller, Berater, Behörden und Zertifizierungsstellen, die Sicherheit der Verwendung von Betriebsmitteln in der ökologischen Produktion erhöht. Im Einzelnen wurde folgenden Fragen nachgegangen:

- Wie sieht ein geeigneter Standard für die Betriebsmittelzertifizierung aus und wie kann dieser in der Branche verankert werden?
- Wie sieht ein geeignetes risikobasiertes Prüfsystem aus, um die im Standard definierten Kriterien abzusichern?
- Welche Anforderungen müssen der Standard und das Prüfsystem in Hinblick auf eine Akkreditierung erfüllen?
- Wie können Produktanalysen im Rahmen des Prüfsystems das Risiko einer Kontamination von Bioprodukten mit unerlaubten/unerwünschten Stoffen durch Betriebsmittelanwendung minimieren?
- Wie können die Prüfergebnisse zielgruppengerecht kommuniziert werden?

Die Ziele im Einzelnen:

- Etablierung eines transparenten, breit getragenen Branchenstandards als Grundlage für die Zertifizierung von Betriebsmitteln

¹Die Begriffe „Zertifizierungsprogramm“ und „Zertifizierungsstandard“ werden in dem Bericht synonym verwendet

- Schaffung eines zusätzlichen Sicherungsinstruments für Verbandsstandards, um den Bereich Betriebsmittel besser kontrollieren und absichern zu können und konsistenter mit den Prinzipien des Ökolandbaus zu machen
- Schaffung eines zusätzlichen Sicherungsinstruments für qualitätsorientierte Händler, Landwirte sowie Verarbeiter von Bioprodukten
- Schaffung eines Dienstleistungsangebots für Betriebsmittelhersteller, die eine Zertifizierung ihrer Produkte und eine entsprechende Kennzeichnungsmöglichkeit wünschen und/oder brauchen (QS-Instrument, Marketinginstrument)
- Schaffung einer Orientierungshilfe für Privatgärtner beim Einkauf von Betriebsmittel-Produkten für den Privatgartenbereich, um den Einsatz umwelt- bzw. gesundheitsschädlicher Substanzen zu vermeiden

Damit erbringt das Projekt einen Beitrag

(a) zu folgenden Zielen der BÖL-Förderrichtlinie und zur Förderbekanntmachung:

- Begrenzung der Gefahr der Kontamination von Betriebsmitteln und Erzeugnissen mit gentechnisch veränderten Organismen
- Verbesserung der Qualität ökologisch erzeugter Produkte
- Weiterentwicklung von Zertifizierungs- und Kontrollsystemen

(b) zur Förderbekanntmachung des Bundesprogramms Ökologischer Landbau:

- Verbesserung der Informationsgrundlagen und Methoden für die sachgerechte Bewertung von Rückstandsfunden und zur Feststellung der Ökointegrität von auffälligen Partien
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Gestaltung von Auditverfahren im gesetzlichen und privatwirtschaftlichen Bereich

Weiterhin erbringt das Projekt einen Beitrag zur Zukunftsstrategie ökologischer Landbau des BMEL, Handlungsfeld 1 „Rechtsrahmen zukunftsfähig und kohärent gestalten“; Maßnahme 1 „Europäische Produktionsvorschriften des ökologischen Landbaus problembezogen weiterentwickeln“². Das Projekt trägt dazu bei, die Einhaltung der Produktionsstandards noch besser zu kontrollieren, die Umsetzung der Kontrollvorschriften zu vereinheitlichen sowie den Informationsaustausch zu intensivieren.

² BMEL, 2019: Zukunftsstrategie ökologischer Landbau- Impulse für mehr Nachhaltigkeit in Deutschland. Unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ZukunftsstrategieOekologischerLandbau2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [Abgerufen am 14.11.2023]

I.3 Ablauf des Projektes

Die nachfolgende Grafik stellt den schematischen Ablauf des Gesamtprojektes dar.

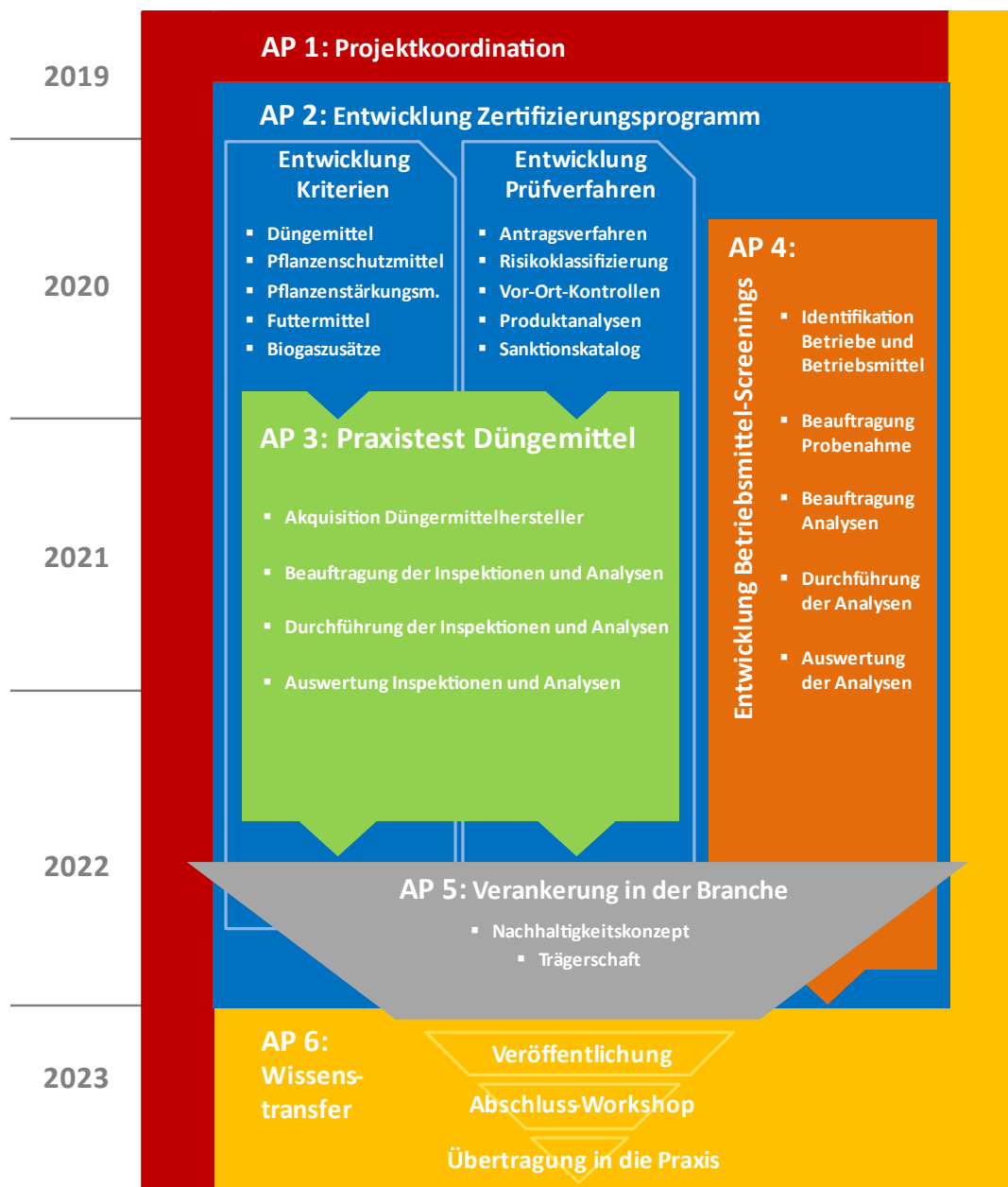


Abb. I: Ablauf des Projektes

Die Arbeiten wurden gemäß nachfolgendem Arbeitsplan unter Einhaltung der Zeitplanung durchgeführt.

Laufzeit 01.09.2019-31.12.2023 (52 Monate)	Verantwortlich	2019		2020				2021				2022				2023			
		III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
AP 1: Projektkoordination, Leitung: Rolf Mäder																			
Organisation Abläufe	RM	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Berichterstellung	RM				Z				Z				Z			Z			S
Interne Arbeitstreffen	RM	X	K		X			X	X,X,X		X	X			X				
Tagung/Workshop	RM		X	W;W						X	W	W			X	W	W		W
AP 2: Entwicklung Zertifizierungsprogramm, Leitung Rolf Mäder																			
Analyse Anforderungen Akkreditierungsstelle	RM	X	X																
Gliederung und Vorlagen für Dokumentierung des Programms	MM		X	X															
Erstellung Dokumentation des Zertifizierungsprogramms	MM/RM				X	X	X	X	X	7	X	X	X	X					
Prüfung des Programms durch Akkreditierungsstelle	RM												11	X	X	X	X	X	X
Vorbereitung Akkreditierungsprozess	RM/ASt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	12	X	X	X	X	X
Erstakkreditierung	RM													X	X	X	X	X	X
AP 2a: Entwicklung Kriterien, Leitung: Dr. Jochen Leopold/Rolf Mäder																			
Düngemittelkriterien	JL/DP	X	X	X	X	3													
Kriterien für weitere Produktkategorien	JL/DP					X	X	X	X	X	X	X	9						
Überarbeitung Kriterien auf Basis des Praxistests	RM														X	X	X		
Entwicklung Kriterien für Biogaszusätze	DP/SS					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AP 2b: Entwicklung Prüfverfahren, Leitung: Dennis Pfeiffer																			
Analyse bestehender Prüfverfahren	DP/JF	X	1																
Entwicklung Prüfverfahren Düngemittel Praxistest	DP/JF	X	X	X	X	4													
Entwicklung Prüfverfahren für weitere Produktkategorien	DP/JF					X	X	X	X	X	X	X	10						
Überarbeitung auf Basis Praxistest und Screening	DP/JF									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AP 3: Praxistest Düngemittel, Leitung: Dennis Pfeiffer																			
Auswahl von Produkten und Firmen	DP/RM				X	X													
Beauftragung der Inspektionen und Analysen	DP/BRa					X	X	X	5										
Durchführung der Inspektionen und Analysen	DP/BRa								6	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Auswertung Inspektionen und Analysen	DP/BRa								X	8	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Laufzeit 01.09.2019-31.12.2023 (52 Monate)	Verantwortlich	2019		2020				2021				2022				2023			
		III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
AP 4: Entwicklung Betriebsmittel-Screenings, Leitung: Dennis Pfeiffer																			
Identifikation Betriebe und Betriebsmittel	DP/MM			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Probenahme	DP/MM					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beauftragung Analysen	DP/MM					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Durchführung der Analysen	DP/MM						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Auswertung der Analysen	DP/MM						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AP 5: Verankerung in der Branche, Leitung: Rolf Mäder																			
Klärung Trägerschaft	RM	X	2																
Nachhaltigkeitskonzept	RM									X	X	X	X	X	X	X	X	X	13
AP 6: Kommunikation, Leitung: Rolf Mäder																			
Kontinuierlicher Wissenstransfer	RM	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Konzept Kennzeichnung	RM				X	X	X	X	X										
Veröffentlichungen	RM							X											X

K=Kick-Off-Meeting, S=Schlussbericht, W=Workshops, Z=Zwischenbericht

RM = Rolf Mäder, JF = Jana Furtwengler, MM = Marlene Milan, JL = Dr. Jochen Leopold, DP = Dennis Pfeiffer, BRa = Bettina Rakowitsch, Ast = Andrea Straaten, SS = Sophie Stein

Meilensteinplanung

Nr.	Beschreibung	Termin
1	Analyse bestehender Prüfverfahren für Betriebsmittel	30.11.2019
2	Trägerschaft geklärt	30.11.2019
3	Düngemittelkriterien erstellt	31.08.2020
4	Konzept Kennzeichnung für zertifizierte Produkte	31.08.2020
5	Prüfverfahren für Düngemittel Praxistest	30.04.2021
6	Erste Inspektion durchgeführt	06.05.2021
7	Erste Fassung des Zertifizierungsprogramm veröffentlicht	26.08.2021
8	Erstes Zertifikat ausgestellt	15.07.2021

9	Kriterien für restliche Kategorien erstellt	30.06.2022
10	Prüfverfahren für restliche Kategorien erstellt	30.06.2022
11	Programm bei Akkreditierungsstelle zur Prüfung eingereicht	26.07.2022
12	Managementsystem gemäß ISO 9001:2015 als Basis für die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle ausgearbeitet	31.08.2022
13	Nachhaltigkeitskonzept erstellt	30.11.2023

2. Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde

2.1 Stand der Wissenschaft und Technik

Die neu verfasste EU-Bio-Verordnung sieht die Möglichkeit einer Kennzeichnung von Betriebsmitteln „für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung“ vor³.

Betriebsmittellisten (Evaluierungssystem für Betriebsmittel)

Bei den derzeit in Betriebsmittellisten veröffentlichten Produkten handelt es sich um Betriebsmittel, die auf Basis einer Selbstauskunft des Inverkehrbringers oder Herstellers sowie eingereicherter Dokumente in Hinblick auf ihre Verwendbarkeit in der Öko-Erzeugung und Öko-Verarbeitung evaluiert werden.

Das FiBL Deutschland gibt seit 2006 die „Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland“ heraus. Zusätzlich zur Dokumentenprüfung werden seit einigen Jahren im Rahmen eines Monitoring-Programms einzelne Produkte stichprobenartig auf die Abwesenheit unerwünschter und nicht zulässiger Stoffe untersucht. Im Auftrag mehrerer Öko-Verbände erstellt das FiBL außerdem sogenannte Verbandslisten, bei deren Erstellung zusätzliche privatrechtliche Verbandskriterien für Betriebsmittel berücksichtigt werden.

In der Schweiz und zahlreichen weiteren EU-Ländern (z.B. Österreich, den Niederlanden, Italien, Schweden, Spanien, Kroatien) existieren seit mehreren Jahren Betriebsmittel-Länderlisten, die ebenfalls auf Basis einer Dokumentenprüfung erstellt werden. Zwischen dem FiBL Deutschland und den Herausgebern der Betriebsmittellisten für diese Länder besteht bereits eine enge Kooperation, um die Prüfkriterien zu vereinheitlichen. Aus dieser Kooperation resultierte ein gemeinsames Verzeichnis von Betriebsmitteln für den Ökolandbau, welches unter www.inputs.eu veröffentlicht wird.

Ein weiteres internationales Verzeichnis wird von der ECOCERT im Internet unter www.inputs.bio geführt. Neben Produkten die ausschließlich auf Basis einer Dokumentenprüfung evaluiert wurden, sind in diesem Verzeichnis auch zertifizierte Betriebsmittel ausgewiesen.

Für die USA prüft das Organic Materials Review Institute (OMRI) Betriebsmittel im Hinblick auf die Verwendbarkeit in der Produktion nach dem in den USA gültigen gesetzlichen Bio-Standard (NOP-Standard)⁴. Auch hier basiert die Prüfung im Wesentlichen auf einer Dokumentenprüfung. Bei Produkten mit hohem Risikopotenzial wird inzwischen ergänzend eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt.

³ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. Artikel 31. Konsolidierte Fassung vom 21.02.2023. Unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02018R0848-20230221> [Abgerufen am 14.11.2023]

⁴ Organic Materials Review Institute (OMRI) Who We Are. Unter: <https://www.omri.org/about> [Abgerufen am 14.11.2023]

Betriebsmittelzertifizierung

Bei der Betriebsmittelzertifizierung werden die Kriterien die dem Zertifizierungsprozess zugrunde gelegt werden in einem Standard beschrieben. Dieser Standard dient als Grundlage für die Zertifizierung der Produkte. Dabei wird die Prüfung von eingereichten Dokumenten zu den Betriebsmitteln durch Kontrolle des Produktionsprozesses vor Ort sowie durch eine risikobasierte Analyse von Produktproben ergänzt.

Bereits heute bieten einige deutsche Kontrollstellen (z.B. ABCERT, Ecocert IMO, Grünstempel, ÖKOP) eine Betriebsmittelzertifizierung an. Auch im internationalen Bereich wird von verschiedenen Kontrollstellen (z.B. ECOCERT, KIWA, Ceres) eine Zertifizierung von Betriebsmitteln auf Basis unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen (EU-Bio-Verordnung, NOP, JAS (gesetzlicher Bio-Standard für Japan) oder auch privatrechtlicher Standards (z.B. Soil Association) angeboten. Eine detaillierte nachvollziehbare Beschreibung der Standards und der entsprechenden Kontrollverfahren sowie der Abstimmung mit der Branche fehlt allerdings meist. Der Anteil der zertifizierten Betriebsmittel beträgt nach eigener Einschätzung des FiBL Deutschland derzeit weniger als fünf Prozent weltweit.

Ein Beispiel für einen in der Branche anerkannten Standard für die Betriebsmittelzertifizierung ist das Zertifizierungsprogramm von BioSuisse für Dünger, Bodenverbesserer, Komposte und Erden. Zertifizierte Produkte können mit der sogenannten Hilfsstoff-Knospe gekennzeichnet und für die Produktion gemäß den Bio-Suisse-Richtlinien verwendet werden⁵. Ein weiteres Beispiel ist die von der spanischen Normungsorganisation Asociación Española de Normalización y Certificación (AENOR) entwickelte Norm für die Zertifizierung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für den Öko-Landbau⁶. Diese Norm kommt in Spanien zunehmend zur Anwendung.

Rückstandsfunde und Betrugsfälle

Nach einem Vorfall mit Stickstoff (N)-reichem Flüssigdünger Anfang 2009 (Zusatz von synthetischem Ammonium) hat das OMRI festgelegt, bei N-reichen flüssigen Düngern mit mehr als drei Prozent Stickstoff die Dokumentenprüfung zwingend um eine Vor-Ort-Inspektion zu ergänzen⁷.

Im Jahre 2012 gab es in Deutschland einen Skandal mit Pflanzenstärkungsmitteln bzw. Pflanzenschutzzusatzstoffen. Es bestand der Verdacht, dass infolge der Anwendung der genannten Produkte die gesetzlich festgelegten Rückstandshöchstgehalte von Didecylidimethylammoniumchlorid (DDAC) bzw. Benzalkoniumchlorid (BAC) in Höhe von 0,01 mg/kg überschritten werden können. Bei der behördlichen Registrierung der

⁵ BIOSUISSE Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten - Fassung vom 1. Januar 2023. Unter: <https://www.bio-suisse.ch/de/unser-verband/verbandsintern/richtlinien.html> [Abgerufen am 14.11.2023]

⁶ AENOR (2017) Minimum requirements for the certification of inputs to be used in organic plant production according to UNE 142500 and UNE 315500. Unter: <https://www.aenor.com/normas-y-libros/buscador-de-normas/UNE?c=N0059457> [Abgerufen am 14.11.2023]

⁷ Organic Materials Review Institute (OMRI) Liquid Fertilizer Inspection Update. Unter: <https://www.omri.org/news/80057/OMRI-Liquid-Fertilizer-Inspection-Update> [Abgerufen am 14.11.2023]

betroffenen Mittel war vom Hersteller die Verwendung von DDAC bzw. BAC nicht angegeben worden⁸.

In einem Test der Zeitschrift Öko-Test im Jahr 2015 wurden auch in „Bio“-Düngern Gehalte an Chlor/Perchlorat, Schwermetallen und Pestiziden gefunden⁹.

Eine auf der BIOFACH 2018 von dem italienischen Institut CREA (CREA - Rat für Agrarforschung und Analyse der Agrarwirtschaft) vorgestellte Untersuchung ergab, dass in 17 von 59 untersuchten Betriebsmitteln (Düngemittel und Pflanzenschutzmittel) die im ökologischen Landbau verwendbar sind, Rückstände von Phosphonsäure oder verwandten Verbindungen gefunden wurden¹⁰. Dies macht auf zwei unterschiedliche Problematiken aufmerksam: Zum einen auf eine mögliche Beimengung (Betrugsrisiko) von, oder Kontamination mit, unerlaubten Wirkstoffen in Betriebsmitteln und zum anderen auf das damit einhergehende Risiko von Betriebsmitteln als mögliche Ursache für Rückstände in Bio-Lebensmitteln.

2.2 Bisherige Arbeiten des Antragstellers

Seit 2002 beschäftigt sich das FiBL intensiv mit der Beurteilung von Betriebsmitteln im Hinblick auf die Verwendbarkeit im Ökolandbau sowie mit der Erarbeitung von Prüf- und Sicherungssystemen zur Überprüfung von Kriterien/Richtlinien aus verschiedenen Anwendungsbereichen. Nachfolgend sind die wesentlichen Projekte aufgeführt, deren Ergebnisse als Vorarbeiten genutzt werden können.

- BLE-Projekt „Entwicklung von Beurteilungsverfahren für Betriebs- und Hilfsstoffe in der ökologischen Produktion im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus“ (FZK 02OE369 06/2002-01/2003)
- BLE-Projekt „Entwicklung eines Beurteilungssystems für die Zulassung von technischen Zutaten, Lebensmittelzusatzstoffen und Hilfsstoffen als nicht landwirtschaftliche Zutat in Bio-Erzeugnissen (Anhang VI der EU VO 2092/91) und erste Anwendung“ (FKZ 02OE370, 06/2002-01/2003)
- BLE-Projekt „Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems für Öko-Futtermittel“ (FKZ 02OE408, 06/2002-10/2003)
- BLE-Projekt Praxishandbuch „Bio-Produkte ohne Gentechnik“ (FKZ 04OE006 und FKZ 08OE232, 10/2004-12/2005 und 11/2010-2/2012)

⁸ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (2012) Rückstände von quartären Ammoniumverbindungen in Lebensmitteln. Unter: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2012/Rueckstaende_Ammonium.html [Abgerufen am 14.11.2023]

⁹ Artikel „Nicht mit rechten Düngern“ in Öko-Test, Ausgabe 5/2015, Seiten 135-141

¹⁰ CREA (2018): Solving phosphite issue in organic fruit and horticultural crops: research outcomes and policy strategies. BIOFACH 20th of March 2018. Unter: www.sinab.it/sites/default/files/share/Trinchera_BIOFACH18_ENG.pdf [Abgerufen am 03.07.2018]

- BLE-Projekt „Aufbau eines Beurteilungssystems und Erstellung einer Liste für technische Zutaten, Lebensmittelzusatzstoffe und Hilfsstoffe für die ökologische Lebensmittelverarbeitung (FKZ 06OE168, 05/2008-06/2010)
- BLE-Projekt „Alternativen zum Einsatz von Zusatzstoffen in der Verarbeitung von biologischen Lebensmitteln sowie Vermeidung bzw. Verringerung des Einsatzes von Zusatzstoffen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität ökologischer Lebensmittel“ (FKZ 08OE051, 12/2008-05/2011)
- BLE-Projekt „Regionalfenster - Prüf- und Sicherungssystem“ (FKZ 2812NA057, 9/2012-8/2013)
- BLE-Projekt „Umweltfreundliches Reinigungs- und Hygienemanagement in Lebensmittelbetrieben“ (FKZ 2812NA122, 9/2014-2/2017)
- BLE-Projekt „Empfehlungen für die Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben für Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der Ökologischen Lebensmittelverarbeitung und Lagerung“ (FKZ 2821OE007, 08/2021-02/2023)
- Seit 2006 erstellt das FiBL die Betriebsmittelliste für den Ökologischen Landbau in Deutschland auf Basis einer reinen Dokumentenprüfung. Die Liste hat sich in Deutschland als Referenz für alle Wirtschaftsbeteiligten etabliert. Auf Grundlage dieser Liste werden zusätzlich in Zusammenarbeit mit Ökoverbänden Verbandslisten erstellt.

3. Material und Methoden

3.1 Prüf- und Zertifizierungssysteme für Betriebsmittel

Als Basis für die Ausgestaltung des Prüfverfahrens wurden im Rahmen einer Recherche Informationen über bestehende Prüf- und Zertifizierungsverfahren für Betriebsmittel für den ökologischen Landbau erfasst, ausgewertet und systematisch aufbereitet.

3.2 Zertifizierungsstandard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM)

Für die Ausgestaltung des Zertifizierungsstandards wurden die Anforderungen der Akkreditierungsstelle und der relevanten Normen analysiert und darauf aufbauend die Gliederungen und Dokumentvorlagen zur Dokumentation des Zertifizierungsstandards erarbeitet.

Der Zertifizierungsstandard wurde in Arbeitstreffen zusammen mit Vertretern der drei Verbände Bioland e.V., Demeter e.V. und Naturland e.V. erarbeitet.

Der Zertifizierungsablauf stellt sich schematisch wie folgt dar:

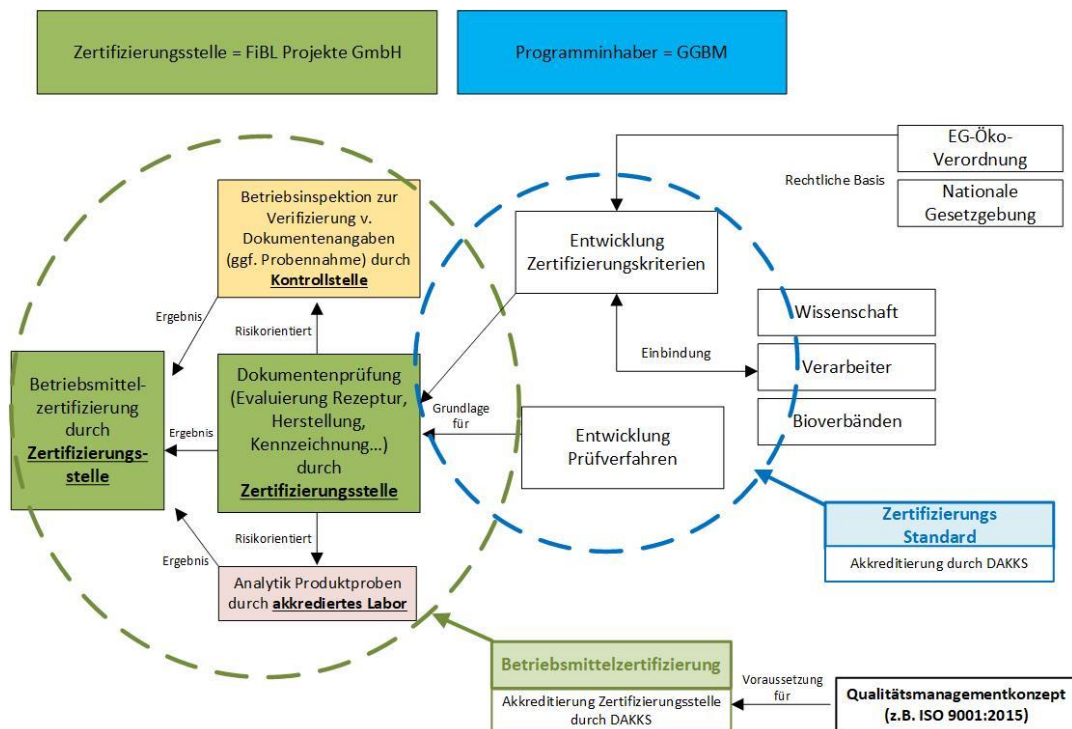


Abb. 2: Grafische Darstellung des Zertifizierungsablaufs

3.2.1 Biogaszusätze für Biogasanlagen im ökologischen Landbau

Aufgrund der in der landwirtschaftlichen Praxis herrschenden Unsicherheit darüber, welche Biogaszusätze mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus vereinbar sind und ob die, unter Einsatz dieser Zusätze, produzierten Gärreste in Ökobetrieben ausgebracht werden können, wurde 2020 ein Aufstockungsantrag zur Bearbeitung dieser Thematik gestellt.

Die Entwicklung von Kriterien für Biogaszusätze erfolgte im ersten Schritt über eine im Internet durchgeführte Befragung von Anwender*innen und Hersteller*innen. Insgesamt wurde die Umfrage von 103 Anwender*innen aufgerufen. 79 Anwender*innen haben die Umfrage nach der ersten Frage abgebrochen. In 48 Fällen wurde die Umfrage vollständig bearbeitet. Auf Ebene der Hersteller*innen haben 8 von 12 Teilnehmenden die Umfrage vollständig bearbeitet. Im zweiten Schritt erfolgte die Entwicklung der Kriterien für Biogaszusätze durch die Durchführung und anschließende Auswertung von 13 qualitativen Experteninterviews mit Vertreter*innen aus Verbänden, Handel, Beratung und Forschung.

Sowohl in den Umfragen als auch in den Experteninterviews wurden die Fragen zu Gründen, Häufigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes von Biogaszusätzen, aber auch zu Auswirkungen auf die Umwelt, Risikopotenzial und Alternativen untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden als Grundlage herangezogen, um Vorschläge für Beurteilungskriterien von Biogaszusätzen zu erarbeiten. Stoffe die als notwendig bewertet wurden und in der Praxis bereits angewendet werden, wurden als Vorschlag in die Positivliste zulässiger Einsatzstoffe aufgenommen.

3.3 Kennzeichnung von zertifizierten Produkten

Zur Kennzeichnung von Produkten wurden zusammen mit einer Agentur verschiedene Varianten eines Logos entwickelt. Die Varianten wurden mit den Vertretern der Träger diskutiert und eine Variante ausgewählt.

3.4 Zertifizierung von Produkten im Rahmen eines Praxistests

Für den Praxistest wurde die Kategorie Düngemittel und Bodenverbesserer (inklusive Substrate und Komposte) ausgewählt, weil es in dieser Kategorie die größte Vielfalt an Produkten gibt und nach Einschätzung des Teams dieser Bereich am relevantesten für eine Zertifizierung ist.

Kunden, die bereits Produkte in der Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau gelistet haben, wurden angeschrieben mit dem Angebot im Rahmen des Praxistests eine kostenlose Zertifizierung der Produkte durchführen zu lassen.

Die Verfahren und die Dokumente für die Vor-Ort-Inspektionen wurden in Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen der ABCERT AG erarbeitet. Die Verfahren für die Probenahme und Analysebeauftragung wurde mit dem Labor Friedle sowie der ABCERT AG erarbeitet.

Die Vor-Ort-Inspektionen wurden an die ABCERT AG beauftragt und von deren Mitarbeiter*innen durchgeführt. Die Mitarbeiter*innen der ABCERT AG wurden vor den Inspektionen durch Mitarbeiter*innen der FiBL Projekte GmbH geschult. Bei der Vor-Ort-

Inspektion waren zusätzlich Projektmitarbeitende vor Ort, um das Verfahren zu evaluieren und zu optimieren.

3.5 Betriebsmittelscreenings

Zur Erstellung eines Standardscreening-Verfahrens für Betriebsmittel wurden, ausgehend von Problemfällen in der Praxis und anhand von Vollrezepturen, Substanzen identifiziert die in Verdacht stehen, über den Einsatz in Betriebsmitteln, Rückstände zu verursachen und von welchen Betriebsmitteln insbesondere solch ein Risiko ausgeht. Anschließend wurden für die entsprechenden Substanzen geeignete qualitative und quantitative Analysemethoden sowie zu nutzende Analysegeräte festgelegt.

Im Rahmen der Produktzertifizierungen erfolgten Analysen der zu zertifizierenden Produkte auf die im Standard-Screening definierten Parameter. Zusätzlich wurden Marktproben von anderen (nicht zertifizierten) Betriebsmitteln beschafft und diese auf weitere, als problematisch identifizierte Stoffe, analysiert.

Am 25.11.2020, 26.10.2021, 17.01.2023 und am 6.11.2023 fanden Experten-Workshops mit Öko-Verbänden, Kontrollstellen, Laboren und Öko-Unternehmen statt, bei denen die Analyseergebnisse vorgestellt und das Potenzial für eine weitere Optimierung solcher Analysenprogramme diskutiert wurde.

3.6 Akkreditierung

Das Qualitätsmanagementsystem der Zertifizierungsstelle wurde in Anlehnung an die ISO 9001:2015 erarbeitet. Zur Unterstützung wird die Software für Prozessmanagement und Qualitätsmanagement ConSense verwendet.

3.7 Nachhaltigkeitskonzept

Im Mai 2023 wurde bei einem internen Workshop darüber diskutiert in welchem Rahmen/Format das neue Dienstleistungsangebot der Zertifizierung von Betriebsmitteln durch die FiBL Projekte GmbH angeboten wird und welche Schwerpunkte dabei gesetzt werden sollen.

4. Ausführliche Darstellung der wichtigsten Ergebnisse

4.1 Prüf- und Zertifizierungssysteme für Betriebsmittel

Die Zertifizierung von Betriebsmitteln wird bereits auf Basis verschiedener Standards durchgeführt.

Grundlage für die Bewertung der Produkte bei verschiedenen europäischen Organisationen ist zunächst die EU-Öko-Verordnungen 2018/848 und 2021/1165. Daneben gibt es außerhalb von Europa zertifizierte Betriebsmittel, beispielsweise auf Basis des USDA National Organic Program (USA), dem COR Canada Organic Regime (Kanada), dem NPOP National Programme for Organic Production (Indien), dem SISORG Brazilian Organic Seal (Brasilien), dem JAS Organic Japanese Agricultural Standard (Japan), dem Organico Sagarpa Mexico (Mexiko) oder den Organic Export Requirements (Neuseeland). Diesen Standards vorgelagert ist die jeweilige nationale Gesetzgebung. Abhängig von dem Zertifikat existieren daneben stellenweise ergänzend eigene Richtlinien bzw. private Standards, welche auf den Webseiten der Zertifizierungsstellen veröffentlicht werden. Die verschiedenen Organisationen sind nach ISO 17065 akkreditiert.

Neben den, zum Teil unterschiedlichen, Bewertungsgrundlagen unterscheiden sich die Zertifizierungsstellen bei den abgedeckten Produktkategorien sowie in den angewandten Zertifizierungsverfahren. Während manche Zertifizierungsstellen Betriebsmittel aller Produktkategorien prüfen und zertifizieren, beschränken sich andere Zertifizierungsstellen auf wenige Produktkategorien. Auch das Zertifizierungsverfahren und dessen Abläufe können stark variieren: Alle Zertifizierungsstellen führen zunächst eine Dokumentenprüfung durch, welche in ihrem Umfang, je Zertifizierungsstelle und Produkt, differieren kann. Viele Zertifizierungsstellen führen zudem ergänzende Vor-Ort-Inspektionen durch. Diese können, je Zertifizierungsstelle, angekündigt oder unangekündigt stattfinden und sich in Dauer und Turnus unterscheiden. Zusätzlich prüfen manche Zertifizierungsstellen die Produkte durch Laboranalytik. Diese Analysen können obligatorisch, stichprobenartig oder nur bei Risikoprodukten erfolgen. Zertifizierte Produkte dürfen, je Zertifizierungsstelle, mit deren Logo oder bestimmten Textbausteinen, welche von den Zertifizierungsstellen vorgegeben werden, deklariert werden.

In Anhang I sind die wichtigsten Organisationen und die jeweiligen Verfahren zur Zertifikatserstellung unter Angabe von Produktkategorie, Deklaration, Kriterien und Kontrollverfahren beschrieben.

Neben Zertifizierungsstellen sind zudem Organisationen aufgeführt die Betriebsmittel im Hinblick auf die Nutzung in der ökologischen Produktion evaluieren und diese durch Listen veröffentlichen, jedoch keine akkreditierte Zertifizierung durchführen.

4.2 Trägerschaft

Die Trägerschaft des Zertifizierungsstandards wird von der Gütegemeinschaft Betriebsmittel, bestehend aus den Verbänden Bioland e.V., Demeter e.V. und Naturland e.V., übernommen. Diese sind gleichzeitig Gesellschafter der FiBL Projekte GmbH. Die drei

Verbände haben als Trägerorganisation die Gütegemeinschaft Betriebsmittel für den Ökologischen Landbau GbR (GGBM) gegründet. Die GGBM beauftragt per Treuhandvertrag die FiBL Projekte GmbH mit der Anwendung des Zertifizierungsstandards und damit mit der Zertifizierung von Betriebsmitteln für die ökologische Produktion.

4.3 Zertifizierungsstandard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM)

Der Zertifizierungsstandard mit Kriterien und Prüfsystem wurde in mehreren Sitzungen von der FiBL Projekte GmbH zusammen mit den Mitgliedsverbänden der GGBM entwickelt. Es gilt derzeit für die Produktkategorien:

- Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge
- Düngemittel und Bodenverbesserer (inklusive Substrate und Komposte)
- Futtermittel und -zusatzstoffe
- Produkte für die Lebensmittelverarbeitung
- Pflanzenstärkungsmittel

Die Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel wurden bis zur Veröffentlichung der entsprechenden Regelungen und den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau Anfang 2024 verschoben. Bei den Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten gibt es Seiten des GGBM noch internen Abstimmungsbedarf.

Für Produkte die zur Anwendung in Privat- und Kleingärten bestimmt sind gibt es einige Zusatzkriterien.

Der Zertifizierungsstandard ist in Anhang II zu finden.

4.3.1 Biogaszusätze für Biogasanlagen im ökologischen Landbau

Die Vorschläge zu Kriterien und Einsatzstoffen von Biogaszusätzen zum Einsatz im ökologischen Landbau wurden im Rahmen eines Workshops am 11.01.2022 mit Expert*innen sowie verschiedenen Fachverbänden besprochen und abgestimmt. Der Vorschlag für einen gemeinsamen Branchenstandard wurde dabei in Zusammenarbeit mit folgenden Organisationen erarbeitet:

- FiBL Projekte GmbH
- Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
- Bundesverband der Öko-Kontrollstellen e.V.
- Bioland e.V.
- Naturland e.V.
- Demeter e.V.
- Gäa e.V. – Vereinigung ökologischer Landbau

- Fachverband Biogas e.V.

Der Branchenstandard enthält ein Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung von Biogaszusätzen im ökologischen Landbau. Das Ergebnis wurde in einem gemeinsamen Papier zusammengefasst, welches am 30.03.2022 im Rahmen einer LÖK-Sitzung vorgestellt wurde. Der Branchenstandard wurde am 01.03.2023 zusätzlich beim Ständigen Ausschuss der LÖK vorgestellt. Aufgrund vorgeschlagener Anpassungen am Branchenstandard durch die Vertreter des Ständigen Ausschusses wurde für Juli bis Dezember 2023 eine Aufstockung des Teilprojektes beantragt. In dieser Zeit wurden die Vorschläge des Ständigen Ausschusses umgesetzt und der Standard mit den an der Erarbeitung beteiligten Organisationen erneut abgestimmt. Eine erneute Vorstellung der finalen Version des Branchenstandards beim Ständigen Ausschuss der LÖK ist für das Frühjahr 2024 vorgesehen.

Der aktuelle Stand des Branchenstandards ist im Anhang III zu finden.

4.4 Kennzeichnung von zertifizierten Produkten

Zur Kennzeichnung von zertifizierten Produkten wurde folgendes Logo in deutscher und englischer Fassung entwickelt.

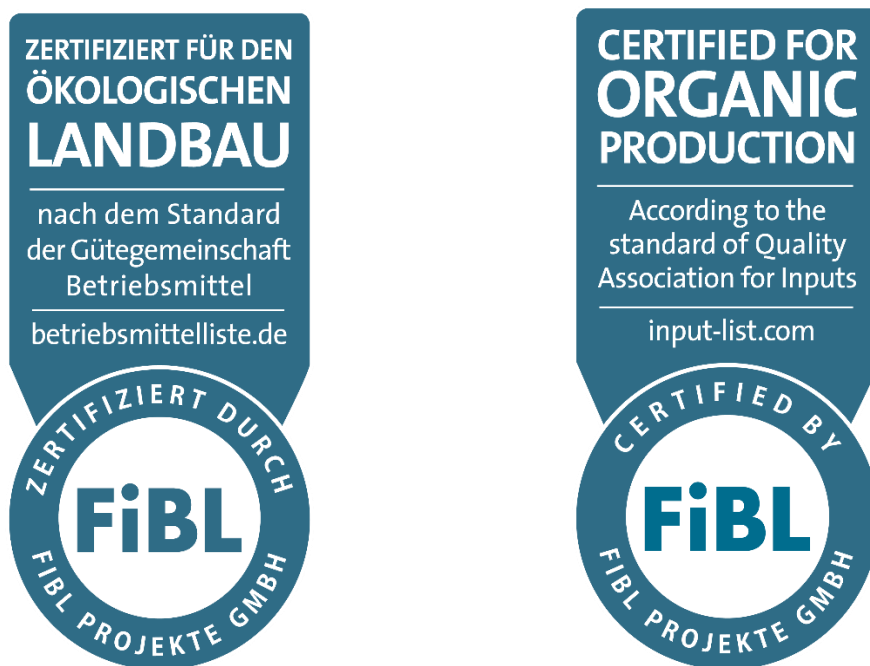


Abb. 3: Logos für Kennzeichnung zertifizierter Produkte

Die Verwendung des Logos ist in den Kennzeichnungsvorschriften geregelt. Diese sind in Anhang VIII des GGBM-Zertifizierungsstandards (Anhang II) zu finden.

4.5 Zertifizierung von Produkten im Rahmen eines Praxistests

Im Rahmen eines Praxistests wurden insgesamt 17 Produkte von 7 Firmen aus dem Kategorienbereich Düngemittel zertifiziert. Die Zertifikate können unter <https://www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung/zertifikate.html> abgerufen werden.

Betriebsmittelliste Deutschland



Aktuelle Zertifikate

Im Jahr 2021 hat die FiBL Projekte GmbH damit begonnen, Hersteller von Düngemitteln in Deutschland zu zertifizieren.

Aktuell sind Betriebsmittelprodukte von folgenden Herstellern von Düngemitteln in Deutschland zertifiziert:

- **AKG Achauer Kompostierungs GmbH & Co. KG, Pfaffenhofen, Zertifikatsnummer: FIBL 2022-0008-001**, gültig bis 31.01.2024
- **▲ Bacitva GmbH, Straelen, Zertifikatsnummer: FIBL 2023-0006-004**, gültig bis 31.01.2025
- **Deltaflor GmbH, Kehl, Zertifikatsnummer: FIBL 2023-0001-002**, gültig bis 31.01.2024
- **Gramoflor GmbH & Co. KG, Vechta, Zertifikatsnummer: FIBL 2023-0004-003**, gültig bis 31.01.2024
- **▲ Hagemann Krystosek GmbH, Melle, Zertifikatsnummer: FIBL 2023-0003-003**, gültig bis 31.01.2025
- **Tribodyn GmbH, Adelebsen, Zertifikatsnummer: FIBL 2023-0007-003**, gültig bis 31.01.2024
- **Veganosol GmbH, Simbach/Inn, Zertifikatsnummer: FIBL 2023-0005-003**, gültig bis 31.01.2024

Registrierung | Newsletter

© FiBL Projekte GmbH

Abb. 4: Liste der Zertifikate auf www.betriebsmittelliste.de

Auf der Webseite <https://www.betriebsmittelliste.de/bml-suche.html#/> kann mit der Auswahl «Zertifiziert nach GGBM-Standard» in der Suchkategorie Prüfungsstandard gezielt nach zertifizierten Produkten gesucht werden.

Betriebsmittelliste Deutschland

Prüfungsstandard: **Zertifiziert nach GGBM-Standard**

Kategorie: **Kategorie auswählen**

Zurücksetzen Suchen

Powered by **FiBL**

Suchergebnisse

Handelsbezeichnung	Firma	Kategorie
Humus Feinkompost	AKG Achauer Kompostierungs GmbH & Co. KG	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
Tetracil®	Bactiva GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
Bactiva®	Bactiva GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
DELTAFLOR Zitrus- und Kübelerde	Deltaflor GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
DELTAFLOR Profierde torffrei	Deltaflor GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
DELTAFLOR Profierde torf reduziert	Deltaflor GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
DELTAFLOR Kräuter- und Aussaaterde	Deltaflor GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
DELTAFLOR Gemüse- und Hochbeeterde	Deltaflor GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
DELTAFLOR Blumen- und Balkonerde	Deltaflor GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
Bio Kräuter- & Gemüseerde torffrei	Gramoflor GmbH & Co. KG	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
Bio Aussaat/Semi +Depot	Gramoflor GmbH & Co. KG	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
Bio Topfkräuter Universal	Gramoflor GmbH & Co. KG	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
Bio Universal- LF +Depot	Gramoflor GmbH & Co. KG	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
HK-PÄDs	Hagemann-Krystosek GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
Lithovit Standard - Tribodyn Blattdünger	Tribodyn GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
Veganofluid	Veganosol GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien
BioVeganoK	Veganosol GmbH	Düngemittel, Komposte, Erden und technische Materialien

Abb. 5: Liste der zertifizierten Produkte auf www.betriebsmittelliste.de

4.6 Ergebnisse des Betriebsmittelscreenings

Innerhalb der Projektlaufzeit wurden insgesamt 192 Proben von Betriebsmitteln beschafft und analysiert. Die Proben und Befunde verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Jahre und Produktkategorien:

Tabelle I: Übersicht der durchgeführten Analysen

Jahr	DüMi		MgP		PSM		PStM		RuDI		Summe	
	n	Befunde	n	Befunde	n	Befunde	n	Befunde	n	Befunde	n	Befunde
2020	44	16	3	1	16	6	0	0	12	6	75	29
2021	20	12	0	0	6	4	0	0	10	2	36	18
2022	28	12	0	0	16	6	3	0	11	7	58	25
2023	11	5	0	0	8	5	2	1	2	1	23	12
Summe	103	45	3	2	46	21	5	1	35	16	192	85

Die Ergebnisse und Planung für die kommenden Jahre wurden jeweils im Rahmen eines zum Jahreswechsel stattfindenden Workshops mit Experten aus den Bereichen Lebensmittelhandel, Lebensmittelverarbeitung, Ökoverbände, Öko-Kontrolle und Analytik diskutiert. Die Erkenntnisse aus dem Betriebsmittelscreening wurden bei der Definition der Standardanalysen sowie des risikoorientierten Betriebsmittelmonitorings berücksichtigt.

Die wichtigsten Analyseergebnisse aus den durchgeführten Workshops am 25.11.2020, 26.10.2021, 17.01.2023 und am 6.11.2023 sind im Anhang IV zu finden.

4.7 Akkreditierung

Ein Managementsystem gemäß ISO 9001:2015 wurde als Basis für die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle ausgearbeitet. Für das Prozess- und Qualitätsmanagement und zur Verwaltung aller relevanten Dokumente wird die QM-Software der ConSense GmbH verwendet. Diese ermöglicht u.a. eine papierlose Verwaltung aller Dokumente sowie den Zugriff für die Mitarbeiter*innen auf die jeweils aktuell gültige Fassung.

Der Zertifizierungsstandard wurde im August 2022 bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) eingereicht und befindet sich derzeit in Prüfung. Nach abschließender Prüfung des Standards erfolgt die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle.

Der Akkreditierungsantrag ist in Anhang V zu finden.

4.8 Nachhaltigkeitskonzept

Die Zertifizierung von Betriebsmitteln wird von der FiBL Projekte GmbH als zusätzliches Dienstleistungsangebot für Hersteller und Inverkehrbringer von Betriebsmitteln für die ökologische Landwirtschaft angeboten. Auch wenn die Nachfrage nach der Zertifizierung bisher gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich perspektivisch als Standardverfahren etablieren wird.

Besonderer Bedarf wird bereits heute bei Produkten in Garten- und Baumärkten (z.B. Substrate und Erden) für den Hobbyanwender gesehen. Hier werden zunehmend Produkte

mit „Bio“-Auslobung und Angabe von Prüforganisationen platziert, ohne das erkennbar ist, auf welcher Basis eine „Bio“-Prüfung erfolgte.

Weiterer Bedarf wird aktuell vor allem im Bereich der Biogaszusätze gesehen, da hier große Unsicherheiten sowohl bei Biogasanlagenbetreibern als auch bei den Substratanwendern bestehen.

Akteure aus diesen beiden Bereichen werden von der FiBL Projekte GmbH mit der Möglichkeit der Zertifizierung gezielt angesprochen.

5. Diskussion der Ergebnisse

Mit dem „Zertifizierungsstandard für Betriebsmittel für den ökologischen Landbau“ wurde erstmalig ein von Akteuren der Biobranche getragener Standard als Grundlage für die Zertifizierung von Betriebsmitteln entwickelt. Die FiBL Projekte GmbH bietet als Zertifizierungsstelle die Zertifizierung von in Deutschland hergestellten Betriebsmitteln als optionale Dienstleistung an. Auf Grundlage von umfangreichen Analysen und Diskussion der Ergebnisse im Rahmen von Expertenworkshops, konnte die Auswahl von Analyseparametern für einzelne Produktgruppen und somit die Basis für ein risikobasiertes Screeningprogramm im Rahmen der Betriebsmittelzertifizierung geschaffen werden.

Aktuell gibt es weder durch gesetzliche noch durch privatrechtliche Standards eine Verpflichtung zur Verwendung von zertifizierten Betriebsmitteln. Lediglich in Spanien schreiben einige Kontrollstellen die Verwendung von zertifizierten Betriebsmitteln (Pflanzenschutz- und Düngemittel) für die von ihnen zertifizierten Bio-Betriebe vor. Diese werden auf Basis einer spanischen UNE-Norm zertifiziert.

Solange es keine verpflichtende Zertifizierungsanforderung in Deutschland gibt, ist weiterhin nur mit einer verhaltenen Nachfrage seitens der Betriebsmittelhersteller zu rechnen, da in der Regel eine einfache Prüfung (Dokumentenprüfung) als Voraussetzung für die Listung in der Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland ausreicht.

Nach einer erfolgreichen Akkreditierung der Zertifizierungsstelle FiBL Projekte GmbH ist mit einer höheren Relevanz der Zertifizierung für Betriebsmittel zu rechnen, die für den Export bestimmt sind. So gibt es immer wieder Anfragen nach einer Prüfbescheinigung von einer akkreditierten Stelle, z.B. für den Export von Düngemitteln in die Türkei.

6. Voraussichtlicher Nutzen / Verwertung

Der Nutzen und die Verwertbarkeit der Ergebnisse wurden bereits im Kapitel Nachhaltigkeitskonzept angesprochen. Es wurde ein Praxismerkblatt für die Zielgruppe der Hersteller und Inverkehrbringer von Betriebsmitteln erstellt.

7. Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlich erreichten Zielen; Hinweise auf weiterführende Fragestellungen

Mit der Erarbeitung und Anwendung des Zertifizierungsstandards für Betriebsmittel für den Ökologischen Landbau wurde das Hauptziel des Projektes erreicht.

Die weitere Entwicklung des neuen Geschäftsfeldes der Zertifizierung hängt insbesondere davon ab, ob Branchenakteure (Standardgeber oder Abnehmer von Öko-Produkten) die Verwendung von zertifizierten Betriebsmitteln vorschreiben.

8. Zusammenfassung

Ziel des Projektes war es, ein Zertifizierungsprogramm für Betriebsmittel, die für den ökologischen Landbau geeignet sind, aufzubauen. Dieses Programm soll in gleichem Maße transparent, wie effizient in der Handhabung gestaltet sein. Die Zertifizierung soll die Sicherheit für Hersteller und Verwender von Betriebsmitteln erhöhen, dass die Produkte im Ökolandbau verwendet werden können und deren Verwendung keine negativen Einflüsse auf die erzeugten und hergestellten Biolebensmittel hat.

Zentrales Ergebnis des Projektes ist der „Zertifizierungsstandard für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau“. Eigentümer des Standards ist die „Gütegemeinschaft Betriebsmittel“ bestehend aus den Anbauverbänden Bioland e.V., Demeter e.V. und Naturland e.V.. Als Zertifizierungsstelle fungiert die FiBL Projekte GmbH, die auf der Basis des Standards Betriebsmittel zur Verwendung im Ökologischen Landbau zertifiziert. Die Zertifizierung wird angeboten für die Kategorien:

- Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge
- Düngemittel und Bodenverbesserer (inklusive Substrate und Komposte)
- Futtermittel und -zusatzstoffe
- Produkte für die Lebensmittelverarbeitung
- Pflanzenstärkungsmittel

Zusätzlich zu den genannten Kategorien wurden zusammen mit anderen Organisationen Kriterien für Biogaszusätze entwickelt, da es für diesen Bereich weder allgemeingültige gesetzliche noch privatrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Gärreste in Ökobetrieben gibt.

Das im Standard definierte Prüfverfahren enthält die Elemente Dokumentenprüfung, Laboranalysen (Screening) und Vor-Ort-Inspektionen. Zertifizierte Produkte können mit einem Logo gekennzeichnet werden welches auf die Zertifizierung für den ökologischen Landbau nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel sowie die Zertifizierungsstelle FiBL Projekte GmbH hinweist.

Im Rahmen eines Praxistest wurden 17 Produkte von 7 Herstellern aus der Kategorie Düngemittel zertifiziert.

Der Zertifizierungsstandard wurde bei der Akkreditierungsstelle DAKKS zur Begutachtung eingereicht. Im Anschluss wird die Zertifizierungsstelle das Akkreditierungsverfahren durchlaufen. Als Basis für Akkreditierung wurde ein Managementsystem gemäß ISO 9001:2015 ausgearbeitet.

Alle Informationen zum Zertifizierungsstandard, zum Verfahren für die Firmenregistrierung und Produktanmeldung sowie zu bereits zertifizierten Produkten sind auf <https://www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung.html> zu finden.

9. Literaturverzeichnis

- AENOR (2017) Minimum requirements for the certification of inputs to be used in organic plant production according to UNE 142500 and UNE 315500. Unter: <https://www.aenor.com/normas-y-libros/buscador-de-normas/UNE?c=N0059457> [Abgerufen am 14.11.2023]
- Artikel „Nicht mit rechten Düngern“ in Öko-Test, Ausgabe 5/2015, Seiten 135-141
- BIOSUISSE Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten - Fassung vom 1. Januar 2023. Unter: <https://www.bio-suisse.ch/de/unser-verband/verbandsintern/richtlinien.html> [Abgerufen am 14.11.2023]
- BMEL, 2019: Zukunftsstrategie ökologischer Landbau- Impulse für mehr Nachhaltigkeit in Deutschland. Unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ZukunftsstrategieOekologischerLandbau2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [Abgerufen am 14.11.2023]
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (2012) Rückstände von quartären Ammoniumverbindungen in Lebensmitteln. Unter: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2012/Rueckstaende_Ammonium.html [Abgerufen am 14.11.2023]
- CREA (2018): Solving phosphite issue in organic fruit and horticultural crops: research outcomes and policy strategies. BIOFACH 20th of March 2018. Unter: www.sinab.it/sites/default/files/share/Trinchera_BIOFACH18_ENG.pdf [Abgerufen am 03.07.2018]
- Organic Materials Review Institute (OMRI) Liquid Fertilizer Inspection Update. Unter: <https://www.omri.org/news/80057/OMRI-Liquid-Fertilizer-Inspection-Update> [Abgerufen am 14.11.2023]
- Organic Materials Review Institute (OMRI) Who We Are. Unter: <https://www.omri.org/about> [Abgerufen am 14.11.2023]
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. Artikel 31. Konsolidierte Fassung vom 21.02.2023. Unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02018R0848-20230221> [Abgerufen am 14.11.2023]

10. Veröffentlichungen

Die erarbeiteten Dokumente und Unterlagen sind auf der Webseite <https://www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung.html> veröffentlicht. Des Weiteren wurde Ende 2022 ein Artikel zum Thema «Zertifizierung von Betriebsmitteln» in der Zeitschrift BIOTOPP (Ausgabe 5/2022) veröffentlicht. Der Artikel ist in Anhang VI zu finden.

II. Anhänge

Anhang I: Übersicht über bestehende Prüfverfahren für Betriebsmittel für den Ökolandbau

Tabelle 2 Auflistung Organisationen für die Zertifizierung und Listung von Betriebsmitteln unter Angabe von Produktbereich, Logo, Richtlinien, Logo, Zertifizierungsstelle, Kriterien und Kontrollverfahren.

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
Bio Suisse	Dünger, Bodenverbesserer, Komposte und Erden, Pflanzenstärkungsmittel	Hilfsstoffknospe (Logo)	Eigene Richtlinien (Knospe) Weisungen FiBL-Hilfsstoffliste	Dokumentenprüfung Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • zugelassene Kontrollstellen 	Schweiz
Ceres	Alle Betriebsmittel	Ceres (Logo)	EG 834/2007 EG 889/2008 USDA JAS Ceres standards	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbeschreibung • Herstellungsprozess • Rezeptur • „Organic Management Plan“ Vor-Ort-Inspektion Laboranalysen <ul style="list-style-type: none"> • in Einzelfällen 	Deutschland
Control Union Certifications	Dünger, Bodenverbesserer, Komposte und Erden, Mikroorganismen Betriebsmittelzertifizierung eher selten. Zertifizierung nur wenn dies auch leistbar	CONTROLUNION certified INPUT: Organic EU	EG 834/2007 EG 889/2008 Control Union Certifications Standards	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste • Herstellungsprozess wo notwendig. (sind Vermischungen auszuschließen etc.) • GVO-Freiheit wo sinnvoll. Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • im ersten halben Jahr Erstinspektion • anschließend alle drei Jahre • je Risikobewertung angekündigt oder unangekündigt 	International

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
Ecocert IMO GmbH (Evaluierte und Zertifizierte Betriebsmittel)	Alle Betriebsmittel	Approved by ECOCERT INPUTS	EG 834/2007 EG 889/2008 USDA JAS Regionale Bio-Zeichen Öko-Verbände Andere Standards auf Anfrage	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblätter • GVO-Freiheit • Etikett • Rezeptur Vor-Ort-Inspektionen <ul style="list-style-type: none"> • Produktionsprozess Laboranalysen <ul style="list-style-type: none"> • stichprobenartig 	Deutschland
OF&G	Dünger, Bodenverbesserer, Komposte und Erden Pflanzenschutzmittel Futtermittel	OF&G ORGANIC (Logo)	EG 834/2007 EG 889/2008 OF&G Standard	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Vollrezeptur • GVO-Freiheit bei relevanten Komponenten Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Bei gewissen Produkten 	GB
OMRI (Listung)	Alle Betriebsmittel	OMRI LISTED (Logo)	USDA COR	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffanalyse • Herstellungsprozess • bei synthetischen Komponenten alle Informationen darüber nötig Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • ca. alle 10 Jahre • Risikoprodukte öfter, z.B. Flüssigdünger mit hohem Stickstoffgehalt jährlich unangekündigte Kontrollen Laboranalysen <ul style="list-style-type: none"> • stichprobenartig bei kritischen Produkten 	USA

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
Sohiscert	Dünger, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Produkte für die Weinbereitung	SHC SOHISCERT (Logo)	EG 834/2007 EG 889/2008 JAS USDA	Dokumentenprüfung Laboranalysen	Spanien
Soil Association (SA Certification)	Dünger, Bodenverbesserer, Komposte und Erden Pflanzenschutzmittel	Soil Association Organic (Logo)	EG 834/2007 EG 889/2008 Standard for Farming and Growing Version 18.1	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Vollrezeptur Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Nicht bei Pflanzenschutzmitteln • Jährlicher Turnus 	GB
CAAE	Dünger, Bodenverbesserer, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsmittel	CAAE (Logo)	EG 834/2007 EG 889/2008 UNE 142500 UNE 315500 USDA	Dokumentenprüfung Laboranalysen	Spanien
FiBL Betriebs- mittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland (zurzeit nur Listung)	Alle Betriebsmittel	"Gelistet in der Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland"	EG 834/2007 EG 889/2008 Basic admission criteria for the European Input List nationale FiBL Kriterien Verbandsrichtlinien	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Vollrezeptur • Nährstoffanalyse • Sicherheitsdatenblätter • Komponentenerkunft Laboranalysen <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenartig bei kritischen Produkten 	Deutschland
European Input List (Listung)	Alle Betriebsmittel	„Registered in the European Input List for organic production“, oder „Complies with the EU legislation on organic production“	EG 834/2007 EG 889/2008 Basic admission criteria for the European Input List Kriterien der jeweiligen nationalen Listung	Übersichtslistung aller mindestens in einem Land national gelisteten Betriebsmittel	Europa

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
Easy-Cert (Listung)	Alle Betriebsmittel	Easy-Cert (Logo)	EG 834/2007 EG 889/2008 Basic admission criteria for the European Input List + nationale FiBL Kriterien Bio Austria Kriterien	Dokumentenprüfung	Österreich
FiBL Italy Federbio und FiBL Europe Betriebsmittel- liste (Listung)	Dünger, Hilfsstoffe Dünger-, Mist-, Gülle-, Kompost- und Biogaszusätze Komposte und Substrate, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Pflanzenstärkungsmittel Mittel gegen Parasiten	„approved by FiBL for use in organic farming in Italy“, oder „registered in the Italian Input List for organic farming“	EG 834/2007 EG 889/2008 Basic admission criteria for the European Input List + nationale FiBL Kriterien Nationale Kriterien und Gesetzgebung	Dokumentenprüfung	Italien
FiBL Betriebsmittelli ste Schweiz (Listung)	Dünger, Hilfsstoffe, Dünger-, Mist-, Gülle-, Kompost- und Biogaszusätze Komposte und Substrate, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Pflanzenstärkungsmittel Mittel gegen Parasiten	„gemäss FiBL- Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz zugelassen“	Basic admission criteria for the European Input List + nationale FiBL Kriterien VP biologischer Landwirtschaft Schweiz Berücksichtigung VO 834/2007 VO 889/2008, IFOAM	Dokumentenprüfung	Schweiz
Input List Netherlands (FiBL Schweiz und SKAL)	Dünger, Hilfsstoffe, Dünger-, Mist-, Gülle-, Kompost- und Biogaszusätze, Komposte und Substrate,	„may be used in Dutch organic farming“ und/oder „registered in the Dutch inputs list for organic farming“	EG 834/2007 EG 889/2008 Basic admission criteria for the European Input List + nationale FiBL Kriterien	Dokumentenprüfung	Niederlande

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
	Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Pflanzenstärkungsmittel, Mittel gegen Parasiten		Nationale Kriterien und Gesetzgebung		
Croatian Input List Austria Bio Garantie d.o.o. Croatia	Dünger, Hilfsstoffe Dünger-, Mist-, Gülle-, Kompost- und Biogas-zusätze, Komposte und Substrate, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Pflanzenstärkungsmittel, Mittel gegen Parasiten	logo „approved input for organic production“ by EASY-CERT services GmbH	EG 834/2007 EG 889/2008 Basic admission criteria für the European Input List + nationale FiBL Kriterien Nationale Kriterien und Gesetzgebung Verbandsrichtlinien USDA	Dokumentenprüfung	Kroatien
Biologisch Gärtnern FiBL	Düngemittel, Bodenverbesserer, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Hobbybereich		EG 834/2007 EG 889/2008 Basic admission criteria für the European Input List + nationale FiBL Kriterien Nationale Kriterien und Gesetzgebung Eigene Kriterien	Dokumentenprüfung	Deutschland
KRAV: Kiwa BCS Costa Rica	alle Betriebsmittel ökologischer Landbau, auch Saatgut und Futtermittel	Kiwa BCS (Logo)	JAS USDA EG 834/2007 EG 889/2008 KRAVs Standards 2019-2020 v2 Auf Anfrage auch andere nationale Regulationen	Dokumentenprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • Komponentenherkunft • Komponentenfunktion • CAS-Nummern • Inhaltsstoffe • Herstellungsprozess • Funktion und Anwendung • Qualitätsparameter Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • mindestens einmal jährlich 	Costa Rica

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
BioGro Organic & More	Düngemittel, Tierbehandlung, Pflanzenschutz, Hobbygärtner	BioGro Organic & More (Logo)	BioGro Organic Standards (NZ) IFOAM Normen MPI-OOAP Technical Rules (EU, Taiwan) USDA JAS	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Vollrezeptur • GVO-Freiheit • Hersteller und Importeure der eingesetzten Komponenten • Herstellungsprozess • Etikett • für jede Öko-Komponente Ökozertifikat • Organic Management Plan • Verpackung Vor-Ort-Inspektion	Neuseeland
ADITI (Organic Certifications Pvt. Ltd.)	Düngemittel, Komposte	Input approvals granted	NPOP EG 834/2007 EG 889/2008 COR USDA	Dokumentenprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • Rezeptur • Herkunft der Komponenten • Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten • Herstellungsprozess • Hilfsstoffe • GVO-Erklärungen • Zertifikate Laboranalysen	Indien
ASCO	Düngemittel, Nacherntebehandlung, Pflanzenschutzmittel, Hilfsstoffe		USDA	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Etikett • Herstellungsprozess • Sicherheitsdatenblätter der Komponenten und des Endprodukts • Herkunft der Komponenten Vor-Ort-Inspektion Laboranalysen	USA
Americert International	Alle Betriebsmittel		USDA	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Rezeptur • Herstellungsprozess 	USA

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
ACO Certification LTD.	Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Tiergesundheit, Kosmetikprodukte	Bud (Logo)	AOC Standards	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblätter • Rezeptur • GVO-Freiheit Erklärung • Herkunftsnachweis • Herstellungsprozess Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Alle zwei Jahre 	Australien
CCPB	Düngemittel, Biotechnologische Produkte	CCPB (Controllo Biologico) (Logo)	EG 834/2007 EG 889/2008 USDA JAS Nationale Regulationen nach Anfrage	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Produkttyp und -zusammensetzung • technisches Datenblatt (normalerweise ausreichend) Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • wenn nötig, teilweise > 1 Audit im Jahr Laboranalysen <ul style="list-style-type: none"> • falls als notwendig erachtet 	Italien
Certisys	Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Prophylaxemittel in der Tierzucht, Saatgut, Bodenverbesserer	Certisys (Logo)	EG 834/2007 EG 889/2008	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Ankauf der Grundstoffe • Etikettierung • Plausibilität Ein- und Verkauf Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Jährlicher Turnus • Zusätzliche unangekündigte Kontrollen • Installationen und Vorrichtungen Laboranalysen <ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Schwermetalle, Pestizide 	EU
Ecoglobe	Alle Betriebsmittel		Egolobe Standard: Green Caucasus USDA Bio Suisse	Vor-Ort-Inspektionen <ul style="list-style-type: none"> • Jährlicher Turnus • Unangekündigte Kontrollen 	Armenien

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
			Armenian Organic EG 834/2007 EG 889/2008		
IBD	Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel, Nacherntebehandlung, andere Hilfsmittel für den Pflanzenbau, Futtermittel, Tiergesundheit, Parasitenmittel, Verarbeitung	IBD approved input	EG 834/2007 EG 889/2008 JAS USDA COR SISORG Demeter IBD Kriterien	Dokumentenprüfung Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Produktionsprozesses Laboranalysen <ul style="list-style-type: none"> • Produktbezug direkt vom Hersteller und/oder vom Markt 	Brasilien
ICEA	Futtermittel und Haustierfutter		EG 834/2007 EG 889/2008	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Prozessabläufe • Zubereitungsplan • Herkunft der Komponenten Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig 	Italien
Organic Input Material OIM (Listung)	Düngemittel	OIM (Logo)	USDA Kalifornisches Gesetz	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Herstellungsprozess • Rezeptur • Herstellungsprozess einzelner Komponenten • Herkunft der Komponenten 	Kalifornien
PCO (Listung)		Kennzeichnung nicht zulässig	USDA Listung vor allem für PCO zertifizierte Betriebe	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • GVO-Freiheit • Sicherheitsdatenblatt • Etikett • Rezeptur 	USA

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
Primus Auditing Ops (Listung)	Alle Betriebsmittel		USDA Organico Sagarpa Mexico EG 834/2007 EG 889/2008 JAS COR Costa Rican Organic Agriculture Regulation	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Rezeptur • GVO-Freiheit • Herstellungsprozess 	USA
Pro-Cert (Listung)	Futtermittel, Düngemittel, Reinigungsmittel, Hilfsmittel, Zusatzstoffe	Pro-Cert approved Input Certificate	EG 834/2007 EG 889/2008 USDA COR JAS Quebec Organic Reference Standard Bio-Suisse	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Vollrezeptur • Herstellungsprozess (Fließdiagramm) • Kontaminationen • Etikett • Qualitätssicherungssysteme • GVO-Freiheit • Komponentenherkunft 	USA
WSDA (Organic Material List) (Listung)	Alle Betriebsmittel		USDA	Dokumentenprüfung	Washington State
Lacon (Listung)	Alle Betriebsmittel		NPOP	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Rezeptur Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Produktionsprozess 	Indien
Asociación Española de Normalización y Certificación (AENOR)	Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Agrarchemikalien		Eigene Normen UNE 142500 UNE 315500		Spanien

Organisation	Produktbereiche	Deklaration	Kriterien	Kontrollverfahren	Sitz
Biotropico Confirmación de insumos		Biotropico Confirmación de insumos (Logo)	USDA COR	Dokumentenprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Basisinformationen • Qualitätsmanagementsysteme • Verwendete Rohmaterialien • Herkunft der Komponenten • Produktionsprozess • Nährstoffanalyse • Schwermetallanalyse • Pathogentest (<i>E. coli</i> usw.) • Abfallanalyse Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Produktionsprozess 	Kolumbien
Mayacert (keine Zerti- fizierung nur Bewertung der Gleichwertig- keit mit inter- nationalen Bio- vorschriften)		Registro de insumos Mayacert Bescheinigung	EG 834/2007 USDA JAS	Dokumentenprüfung Vor-Ort-Inspektion <ul style="list-style-type: none"> • Lagerung • Hilfsmittel • Zusatzstoffe • Verarbeitungsbereich 	Guatemala
NASAA Certified Organic (NCO)	Alle Betriebsmittel, auch Verpackungsmaterialien	NASAA certified organic	Private NASSA Organic and Biodynamic Standard USDA	Dokumentenprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • Managementplan evtl. ergänzende Informationen z.B. H-Sätze, Risiken	Australien

Hinweis zur Verwendung der Verordnungen 834/2007 EG 889/2008:

Die Recherche zu den Zertifizierungs- und Prüfstandards erfolgte zu Projektbeginn als die, mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neugefasste, Verordnung (EU) 2018/848 noch nicht galt. Deshalb sind die Verweise auf die Verordnungen 834/2007 EG 889/2008 auch als Verweise auf die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau in ihrer aktuellen Fassung anzusehen.

Anhang II: GGBM-Zertifizierungsstandard

Zertifizierungsstandard für
Betriebsmittel zur Verwendung im
ökologischen Landbau
der
Gütegemeinschaft Betriebsmittel
in der

FiBL Projekte GmbH

eine Gesellschaft von



FiBL



Stand: 05.07.2022

Inhalt

1.	Ziel und Geltungsbereich des Zertifizierungsstandards.....	3
2.	Zertifizierungskriterien.....	4
2.1	Allgemeines zu den Kriterien.....	4
2.2	Kriterien für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge	4
2.3	Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer	5
2.4	Kriterien für Futtermittel- und Zusatzstoffe	5
2.5	Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel	5
2.6	Kriterien für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung.....	5
2.7	Kriterien für Pflanzenstärkungsmittel.....	5
2.8	Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten	5
2.9	Zusatzkriterien für den Hobbybereich bzw. die Anwendung in Privat- und Kleingärten	6
3.	Anforderungen an die Unternehmen	6
4.	Zertifizierungsablauf	7
4.1	Firmenregistrierung (Zertifizierungsvereinbarung)	7
4.2	Antrag auf Produktzertifizierung	8
4.3	Evaluierung	9
4.4	Bewertung und Zertifizierungsentscheidung	10
5.	Aufrechterhaltung der Zertifizierung.....	11
6.	Kennzeichnung und Logoverwendung.....	11
7.	Aberkennung der Zertifizierung.....	12
8.	Sanktionen und Maßnahmen.....	12
9.	Vertraulichkeit	12
	Anhang I: Kriterien für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge	13
	Anhang II: Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer	16
	Anhang IIa: Zugelassene Gütesicherungssysteme für Biogut- und Grüngutkomposte.....	20
	Anhang IIb: GGBM-Kriterien für Gärprodukte.....	21
	Anhang III: Kriterien für Futtermittel- und Zusatzstoffe	26
	Anhang IV: Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel.....	28
	Anhang V: Kriterien für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung.....	29
	Anhang VI: Kriterien für Pflanzenstärkungsmittel	30
	Anhang VII: Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten.....	34
	Anhang VIII: Zertifizierungskennzeichnungsvorschriften	35
	Anhang IX: Sanktions- und Maßnahmenkatalog	37

I. Ziel und Geltungsbereich des Zertifizierungsstandards

Der vorliegende Zertifizierungsstandard dient der Klärung, welche Handelsprodukte (Betriebsmittel) für die folgenden Zwecke in der ökologischen Produktion gemäß den gesetzlichen Vorschriften verwendet werden dürfen und zusätzlich den Kriterien der GGBM¹ entsprechen:

- Pflanzenschutzmittel, biotechnische Maßnahmen, Mittel für den Schutz von Ernte- und Vorratsgütern, Zusatzstoffe sowie Nützlinge
- Düngemittel und Bodenverbesserer inkl. Komposte sowie Substrate und Erden
- Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe
- Reinigungs-, Desinfektions-, Stallhygiene-, Euterhygiene- und Euterpflegemittel sowie Produkte für die Imkerei
- Produkte für die Lebensmittelverarbeitung
- Pflanzenstärkungsmittel
- Mittel zur Bekämpfung von Parasiten

Nach dem GGBM-Standard werden keine Produkte zertifiziert, die gemäß den EU-Rechtsvorschriften zertifizierungspflichtig sind. Dies sind z.B. Lebensmittel und Futtermittel inkl. Heimtiernahrung, die eine Bioauslobung tragen bzw. als geeignet für den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind. Die Zertifizierung prüft nicht die Wirksamkeit der Produkte.

Die Kriterien der GGBM wurden im Austausch mit Praktikern und Wissenschaftlern definiert und werden von diesen laufend weiterentwickelt. Zur Unterstützung der GGBM ist ein Expertenbeirat eingerichtet.

Die GGBM orientiert sich dabei auch an den «Kriterien für Stoffe, die in der ökologischen Erzeugung und Verarbeitung verwendet werden» der IFOAM-Normen².

Die GGBM-Zertifizierungskriterien sind unter Punkt 2 im Detail erläutert.

¹ Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM). Eine Gesellschaft von Bioland e.V, Demeter e.V und Naturland e.V.

² The IFOAM NORMS for Organic Production and Processing (IFOAM - Organics International, Charles-de-Gaulle-Straße 5, 53113 Bonn, Germany)

2. Zertifizierungskriterien

2.1 Allgemeines zu den Kriterien

2.1.1 Nachweis der Verkehrsfähigkeit

Antragstellende haben, in Abhängigkeit vom Land, in dem ein Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden soll, die Verkehrsfähigkeit des jeweiligen Produktes basierend auf nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen. Für zulassungspflichtige Produkte hat der Antragssteller eine amtliche Zulassung zu bescheinigen (z.B. Bescheid durch Zulassungsbehörde). Für nicht zulassungspflichtige Produkte haben Antragstellende die Verkehrsfähigkeit auf andere geeignete Art nachzuweisen (z.B. Bestätigung einer Überwachungsbehörde, Expert*innen, Eigenerklärung).

2.1.2 Verbot gentechnisch veränderter Organismen

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und Stoffe, die aus oder durch GVO erzeugt wurden (GVO-Derivate), sind nicht zulässig. Zur Absicherung der Herstellung ohne Gentechnik ist in Abhängigkeit von den betroffenen Stoffen eine Zusicherungserklärung nötig. Für welche Komponenten ein Nachweis erforderlich ist, kann einer vom BÖLW und den zuständigen Behörden akzeptierten Tabelle entnommen werden. Die jeweils gültige Fassung der Tabelle wird auf der Website www.betriebsmittelliste.de/zertifizierungveroeffentlicht.

2.1.3 Einzelfallentscheid-Verfahren

Ergänzend zu den nachfolgend beschriebenen Kriterien behält sich die GGBM das Recht vor, Stoffe oder Produkte aus allen Kategorien auszuschließen, wenn ein Verdacht besteht, dass diese schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt haben könnten (z.B. krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, endokrin disruptiv, sehr giftig für Wasserorganismen, persistent). Der betroffene Stoff bzw. das betroffene Produkt werden im Verdachtsfall im Zuge des folgend beschriebenen Einzelfallentscheid-Verfahrens evaluiert.

Im Rahmen des Einzelfallentscheid-Verfahrens wird der betroffene Stoff von der GGBM ggfs. unter Einbeziehung des Experten*innenbeirat und weiteren Expert*innen diskutiert. Wird der Stoff von der GGBM als unzulässig eingestuft, werden Antragstellende darüber informiert. Der Zertifizierungsantrag des betroffenen Produkts wird abgelehnt und der unzulässige Stoff wird in eine Negativliste im Anhang des Zertifizierungsstandards aufgenommen.

2.2 Kriterien für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge

Die Kriterien zur Zertifizierung von Pflanzenschutzmitteln, Grundstoffen und Zusatzstoffen sind in Anhang I beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der

Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.3 Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer

Die Kriterien zur Zertifizierung von Düngemitteln und Bodenverbesserern sind in Anhang II beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.4 Kriterien für Futtermittel- und Zusatzstoffe

Die Kriterien zur Zertifizierung von Futtermitteln und Zusatzstoffen sind in Anhang III beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.5 Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel

Bis zur Verabschiedung der neuen Regelungen zur Reinigung- und Desinfektion in der Lebensmittelverarbeitung in der Verordnung (EU) 2021/1165 zum 01.01.2024 können keine Reinigungs- und Desinfektionmittel zertifiziert werden.

2.6 Kriterien für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung

Die Kriterien zur Zertifizierung von Produkten für die Lebensmittelverarbeitung sind in Anhang V beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.7 Kriterien für Pflanzenstärkungsmittel

Die Kriterien zur Zertifizierung von Pflanzenstärkungsmitteln sind in Anhang VI beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.8 Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten

Derzeit gibt es noch keine abschliessenden Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten. Bis zur Verabschiedung der Kriterien können keine Mittel zur Bekämpfung von Parasiten zertifiziert werden.

2.9 Zusatzkriterien für den Hobbybereich bzw. die Anwendung in Privat- und Kleingärten

Für Produkte, die für den Hobbybereich bzw. die Anwendung in Privat- und Kleingärten zertifiziert werden, gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

Die Zertifizierung für den Hobbybereich wird für Produkte aus den Kategorien Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer und Pflanzenstärkungsmittel angeboten. Neben den allgemeinen Kriterien sowie den jeweiligen kategoriespezifischen Kriterien gelten die folgenden Zusatzanforderungen:

Bei Pflanzenschutzmitteln ist die spezifische Pflanzenschutzmittel-Zulassung für Haus- und Kleingärten (HuK) erforderlich.

Produkte für den Hobbybereich sollen in einer für den Endverbraucher gängigen Gebindegröße erhältlich sein.

3. Anforderungen an die Unternehmen

Um die Einhaltung der Kriterien des Zertifizierungsstandards sicherzustellen und überprüfbar zu machen, müssen die Unternehmen der Zertifizierungsstelle Informationen und Dokumente übersenden und vor Ort vorhalten. Als Grundlage zur Zertifizierung ist die jeweils letztgültige Version des Zertifizierungsstandards anzuwenden. Dieses und die relevanten Dokumente sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht. Dort findet sich auch eine Checkliste für die Antragstellung.

4. Zertifizierungsablauf

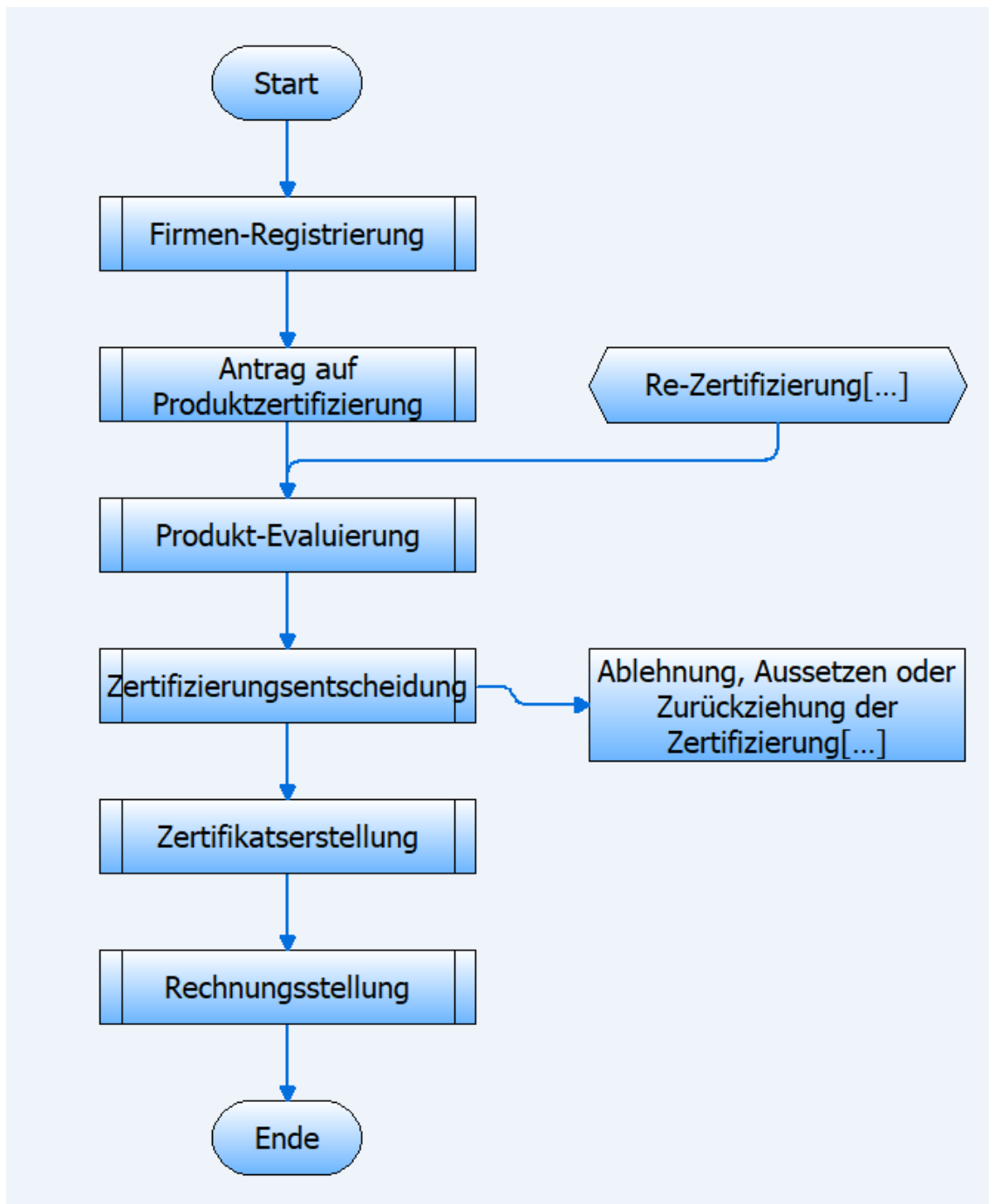


Abb. 1: Grafische Darstellung des Zertifizierungsablaufs

4.1 Firmenregistrierung (Zertifizierungsvereinbarung)

Bei erstmaliger Firmenregistrierung wird eine Zertifizierungsvereinbarung zwischen den Antragstellenden und der Zertifizierungsstelle abgeschlossen. Weiterhin ist eine Betriebsbeschreibung einzureichen, welche detaillierte Angaben zum Betrieb (z.B. Adresse, Ansprechpartner*in, Zuständigkeiten, Angaben zum Qualitätssicherungssystem etc.) enthält. Die Zertifizierungsvereinbarung sowie mitgeltende Unterlagen/Formulare zur

Firmenregistrierung (Betriebsbeschreibung, Gebührenordnung, Sanktions- und Maßnahmenkatalog, AGBs) sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung verfügbar.

Antragstellende haben kritische Kontrollpunkte in Hinblick auf die Einhaltung der Zertifizierungsstandards zu identifizieren. Darauf aufbauend haben Antragstellende Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Risiken/Gefahren vorzuweisen (insbesondere Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins unzulässiger/unerwünschter Stoffe und Erzeugnisse). Antragstellende haben ein Beschwerdeverfahren für die Kunden einzurichten. Beschwerden müssen innerhalb von einem Monat bearbeitet und die zu ergreifende bzw. ergriffene Maßnahmen dokumentiert werden. Antragstellende haben Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht werden. Diese Aufzeichnungen sowie die Dokumentation der ergriffenen Maßnahme zur Mängelbeseitigung müssen sowohl auf Anfrage der Zertifizierungsstelle als auch ggf. im Rahmen der Kontrolle vorgelegt werden.

Als Hilfestellung dient eine Checkliste für die Qualitätssicherung, welche ebenfalls auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung einzusehen ist.

4.2 Antrag auf Produktzertifizierung

Nach Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung kann je Produkt ein Antrag auf Zertifizierung gestellt werden. Eine Checkliste zur Antragsstellung, Antragsformulare und weitere relevante Dokumente sind als Downloads auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung verfügbar. Werden als Komponenten Handelsprodukte³ von externen Hersteller*innen zugekauft, muss von diesen

- ein Zertifikat gemäß Zertifizierungsstandard der GGBM oder
- eine Listungsbestätigung in der EU Input List oder
- eine Zustimmungserklärung zu einer stichprobenartigen Betriebskontrolle

vorliegen.

Der Antrag auf Zertifizierung eines Betriebsmittels durch den Produkthersteller erfolgt bei der FiBL Projekte GmbH. Die zur Zertifizierung gelangenden Handelsprodukte werden von Fachleuten der FiBL Projekte GmbH auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien des GGBM-Zertifizierungsstandards geprüft (siehe 4.3.1).

³ Handelsprodukt: Ein handelsfähiges Betriebsmittel (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutz- oder Pflanzenstärkungsmittel), welches als Komponente für die Herstellung des zu zertifizierenden Produktes verwendet wird

4.3 Evaluierung

4.3.1 Evaluierung der Antragsdokumente

Nach Übermittlung der geforderten Unterlagen erfolgt seitens der FiBL Projekte GmbH die Prüfung folgender Punkte:

- Vollständigkeit und Korrektheit der Antragsformulare und der mitgeltenden Unterlagen
- Konformität der Produkte, Prozesse und Etikettierung hinsichtlich der im Zertifizierungsstandard definierten Kriterien

Werden als Komponenten Handelsprodukte von externen Hersteller*innen verwendet, müssen auch diese die Kriterien für die jeweilige Produktkategorie erfüllen.

Es erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit der Produkte und die Zertifizierung stellt keine Empfehlung zu deren Einsatz dar.

Bei Feststellung von Abweichungen und Mängeln werden diese den Antragstellenden mit einer Frist zur Behebung kommuniziert.

Werden alle Anforderungen an die Dokumente erfüllt und werden die Produkte auf Basis der bereitgestellten Informationen als konform eingestuft, erfolgt die Vereinbarung eines Termins zur Erstinspektion und Probenahme vor Ort.

Produkttypspezifische Risikoklassen

Die Produkte werden Risikoklassen zugeordnet. Die Einstufung in die Risikoklasse gibt die Häufigkeit der Inspektion der Produktionsstätte vor:

Risikoklasse	Inspektionsintervall
1	alle drei Jahre
2	alle zwei Jahre
3	jährlich

Die Risikoklassen-Einstufung der Produkttypen ist unter www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung zu finden.

4.3.2 Inspektion

Die Einhaltung der GGBM-Kriterien wird durch die von der Zertifizierungsstelle beauftragten Kontrollstellen an allen betroffenen Betriebsstandorten geprüft. Die Inspektion der Betriebs- und Produktionsstätten der Antragstellenden erfolgt über eine Zusammenarbeit mit gemäß ISO 17065 akkreditierten Kontrollstellen für den Ökologischen Landbau. Im Zuge der Inspektion müssen Antragstellende

Zugang zu allen relevanten Betriebsräumen gewährleisten. Weiterhin haben Antragstellende die Rückverfolgbarkeit von Produkten bzw. Produktkomponenten (bis hin zum Ursprungsort) sicherzustellen und Warenflüsse mengenmäßig zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen über Art, Menge und Herkunft zugekaufter bzw. verkaufter Rohstoffe und Handelsprodukte sowie auf Lager befindlicher Ware sind im Rahmen der Inspektion vorzulegen.

Des Weiteren werden während der Inspektion Proben der zu zertifizierenden Produkte und/oder der verwendeten Rohstoffe genommen und durch ausgewählte Labore analysiert werden.

Bei Abschluss jeder Prüfung vor Ort wird ein zusammenfassender Inspektionsbericht erstellt, der, neben durchgeführten Prüfschritten, eventuell festgestellte Abweichungen und Mängel dokumentiert. Der vorliegende Inspektionsbericht ist durch die verantwortliche Person des inspizierten Unternehmens zu unterzeichnen.

4.3.3 Betriebsmittelscreening

Die FiBL Projekte GmbH beauftragt die Kontrollstellen im Rahmen der Inspektion Proben von Produkten und/oder Produktkomponenten zu ziehen, um die Authentizität des Produktes und die Abwesenheit bestimmter Stoffe analytisch zu verifizieren. Die Durchführung der Probenahme sowie die Aufbewahrung sind in den mitgeltenden Verfahrensabläufen definiert. Die Dokumente werden auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung zur Verfügung gestellt. Die Art und Häufigkeit der Probenahme wird von der Risikoklasse bestimmt. Antragstellende verpflichten sich mit Abschluss des Vertrags zudem zur Erstellung von Rückstellproben. Rückstellproben müssen der FiBL Projekte GmbH auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ermessen der FiBL Projekte GmbH werden außerdem Proben auf dem freien Markt gekauft, um die Validität der Untersuchungsergebnisse zu sichern.

Der Probenversand an das zuständige Prüflabor erfolgt nach Beauftragung durch die FiBL Projekte GmbH. Im Rahmen des Zertifizierungsstandards sind feste Partnerlabore ausgewählt und Kooperationsverträge geschlossen. Die ausgewählten Labore erfüllen definierte Standards, wie beispielsweise die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025. Die ermittelten Ergebnisse teilt das Partnerlabor umgehend nach Fertigstellung der Analyse der Zertifizierungsstelle mit.

4.4 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

Für die Bewertung und die Zertifizierungsentscheidung werden folgende Grundlagen herangezogen:

- Evaluierung der Antragsdokumente
- Inspektionsbericht

- Ergebnisse des Screenings

Bei positiver Bewertung aller Ergebnisse wird durch die FiBL Projekte GmbH ein Zertifikat in sowohl deutscher als auch englischer Fassung erstellt, an die Antragstellenden übermittelt und auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung zum Download bereitgestellt. Das Handelsprodukt wird zusätzlich online in einer Betriebsmittelliste gelistet und als „zertifiziert nach GGBM-Standard“ ausgewiesen. Werden die ausgestellten Zertifizierungsdokumente Dritten zur Verfügung gestellt, dürfen diese in ihrer Gesamtheit nur wie von der FiBL Projekte GmbH ausgestellt vervielfältigt werden.

Bei Feststellung von Abweichungen und Mängeln bei der Endbewertung werden diese den Antragstellenden durch die Zertifizierungsstelle kommuniziert und gegebenenfalls eine Frist zur Behebung genannt. Die Behebung der Mängel muss vor finaler Zertifizierungsentscheidung erfolgt sein. Handelt es sich um nicht behebbare Mängel, so erfolgt die Übermittlung eines formellen Ablehnungsschreibens inklusive Ablehnungsbegründung.

5. Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Die Zertifizierungsentscheidung wird jährlich überprüft. Dafür lässt sich die Zertifizierungsstelle von den Unternehmen die produktspezifischen Angaben schriftlich bestätigen. Geänderte Daten und Dokumente müssen der Zertifizierungsstelle übermittelt werden. Geänderte Angaben und neue Unterlagen werden evaluiert. In Abhängigkeit der Risikoklasse erfolgt zudem eine erneute Inspektion sowie Probenahme. Eine erneute Inspektion und Probenahme ist insbesondere bei Änderungen der Rezeptur und/oder des Herstellungsverfahrens erforderlich.

Bei erneut positiver Bewertung aller Ergebnisse kommt es zur Zertifikatsverlängerung und -aktualisierung durch die FiBL Projekte GmbH.

6. Kennzeichnung und Logoverwendung

Inverkehrbringende von GGBM-zertifizierten Handelsprodukten dürfen in der Kennzeichnung von Produkten und der Werbung für diese auf die Zertifizierung hinweisen. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Zertifikat.

Dafür ist das Logo „Zertifiziert für den ökologischen Landbau – nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH“ („Certified for Organic Farming – based on the Standard of the Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Certified by FiBL Projekte GmbH“) zu verwenden.

Als Grundlage zur Kennzeichnung und Logoverwendung ist die jeweils letztgültige Version der Zertifizierungskennzeichnungsvorschriften anzuwenden (Anhang VIII). Diese ist auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht. Inverkehrbringende

können auch nach dem Ende der Laufzeit, der einer Zertifizierung zugrundeliegenden „Vereinbarung zur Zertifizierung von Betriebsmitteln zur Verwendung im ökologischen Landbau“, auf die erfolgte Zertifizierung im Rahmen des Abverkaufs von Produkten hinweisen, die vor dem Vertragsende hergestellt worden waren, längstens aber bis zu 12 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Zertifizierungsvereinbarung. Die FiBL Projekte GmbH kann diese Hinweise bei der Feststellung von Tatsachen untersagen, die Anlass zur Vermutung geben, dass gegen die Bedingungen der Zertifizierung oder der Weiternutzung verstoßen wurde.

7. Aberkennung der Zertifizierung

Im Falle der Aberkennung der Zertifizierung sind Unternehmen verpflichtet, alle Schritte zu ergreifen, die erforderlich sind, um unverzüglich die Hinweise auf die Zertifizierung der betroffenen Produkte zu entfernen und die Kund*innen der betroffenen Handelsprodukte in Textform über den Wegfall der Zertifizierung und ihre Gründe zu informieren, um sicherzustellen, dass falsche oder irreführende Aussagen zum Zertifizierungsstatus der Produkte entfernt werden oder die Produkte vom Markt genommen werden können.

Das Zertifikat ist unmittelbar ungültig und das Original muss unverzüglich an die FiBL Projekte GmbH zurückgesandt werden.

Die FiBL Projekte GmbH informiert über den geänderten Zertifizierungsstatus auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung.

8. Sanktionen und Maßnahmen

Bei Abweichungen und Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten Regeln und Pflichten des Unternehmens kommt der Sanktions- und Maßnahmenkatalog Anhang IX der FiBL Projekte GmbH zur Anwendung. Als Grundlage zur Zertifizierung ist die jeweils letztgültige Version anzuwenden. Diese ist auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht. Abhängig von Umfang, Art und Schwere der Abweichungen wird die FiBL Projekte GmbH die dort genannten Maßnahmen ergreifen.

9. Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Evaluierungs-, Inspektions- und Zertifizierungsprozesses übermittelten Daten (Betriebsdaten, Rezepturen etc.) werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Rechtliche Grundlagen für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe, Nützlinge

Für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge gelten die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen. Die GGBM wendet jedoch auch zusätzliche Kriterien und Auslegungen an, um die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten.

Pflanzenschutzmittel

Zur Zertifizierung dürfen nur Pflanzenschutzmittel im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165, unter Beachtung der dort beschriebenen Verwendungsvorschriften, angemeldet werden. Wirkstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln müssen auf EU-Ebene gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sein. Eine Zulassung des Produkts auf nationaler Ebene im Land der Inverkehrbringung muss bestehen.

Grundstoffe

Das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, die ausschließlich aus genehmigten Grundstoffen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bestehen, erfordert keine Zulassung durch das BVL (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 Pflanzenschutzgesetz). Diese Stoffe und Gemische sind aber keine Pflanzenschutzmittel und dürfen daher nicht als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden. Im Ökolandbau sind Grundstoffe zulässig, die als Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Andere Grundstoffe sind zulässig, wenn sie in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 ausdrücklich erwähnt sind.

Zusatzstoffe

In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 sind Zusatzstoffe nicht erwähnt. Nach der neuen Bio-Gesetzgebung sind sie aber generell zulässig, wenn sie in Kombination mit Pflanzenschutzmitteln verwendet werden (VO (EU) 2018/848 Art. 9(3)(b)).

Formulierungshilfsstoffe

In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 sind Formulierungshilfsstoffe nicht erwähnt. Nach der neuen Bio-Gesetzgebung sind sie generell zulässig, wenn sie in Kombination mit Pflanzenschutzmitteln verwendet werden (VO (EU) 2018/848 Art. 9(3)(a)).

Nützlinge

Im ökologischen Landbau werden Nützlinge traditionell für Pflanzenschutz Zwecke verwendet und ihre Verwendung steht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. In Deutschland sind Nützlinge nicht zulassungspflichtig.

GGBM-Kriterien für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe, Nützlinge

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße < 0,3 µm)
- Biologisch schwer abbaubare quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) und Kombinationen von Komponenten, aus denen QAV entstehen können
- Alkylphenole und ihre Ethoxylate (z.B. NPE, OPE) und alle anderen endokrinen Disruptoren
- Phosphonsäure (H₃PO₃) und ihre Salze (Ausnahme: Organophosphonsäuren und ihre Salze z.B. HEDP, DTPMP, ATMP, PBTC werden von Fall zu Fall bewertet)
- EDTA; HEEDTA; DTPA; [o,o] EDDHA; [o,p] EDDHA; [o,o] EDDHMA; [o,p] EDDHMA; EDDCHA; EDDHSA; HBED und andere biologisch schwer abbaubare Komplexbildner
- Nicht biologisch abbaubare Stoffe (z.B. Mikrosilber), sofern nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt)
- Piperonylbutoxid (PBO)

Anforderungen an Pflanzenschutzmittel

- Calciumhydroxid ist nur im Gartenbau und in Dauerkulturen gegen Obstbaumkrebs bei Obstbäumen zugelassen.

Anforderungen an Fallensysteme und Verwirrungstechnik

- Alle Pheromone sind in Fallen und Dispensern zulässig.
- Lockstoffe: Hydrolysierte Proteine (außer Gelantine) und Diammonium-Phosphate sind zulässig, andere Lockstoffe können von Fall zu Fall zugelassen werden, wenn diese nicht als Pestizid eingestuft sind (s. Kapitel 2.1.3).
- Andere Komponenten von Fallen und Verwirrungssystemen wie z.B. Farbtafeln, Klebefallen, Klebstoffe und Aerosoldispenser sind generell zulässig. Materialien mit negativen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt können von Fall zu Fall ausgeschlossen werden. Zum Beispiel dürfen Pheromonaerosol-Dispenser keine Gase enthalten, die die Ozonschicht der Erde schädigen.

Anforderungen an Formulierungshilfsstoffe

- Wird ein synthetischer Formulierungshilfsstoff genutzt, muss der Antragstellende nachvollziehbar begründen können, dass der erwünschte Effekt nicht mit einer natürlichen Substanz erzielt werden kann. Werden synthetische Formulierungshilfsstoffe eingesetzt, muss die kleinstmögliche Menge eingesetzt werden. Die abschließende Beurteilung wird im Einzelfallentscheid-Verfahren gemäß 2.1.3 getroffen.
- Formulierungshilfsstoffe dürfen nicht als Pflanzennährstoffe (z.B. Ammoniumverbindungen) wirken und dürfen keine Pflanzenschutz- / Biozidwirkung (z.B. Konservierungsmittel) haben.
- Formulierungshilfsstoffe dürfen weder für den Menschen noch für die Umwelt schädlich sein. Stoffe die gemäß CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) nach einem der nachfolgend aufgeführten Gefahrenhinweise eingestuft sind, sind unerwünscht: H300, H304, H310, H317, H330, H334, H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370, H372, H400, H410, H411, H420.
Insbesondere, aber nicht ausschließlich für diese Stoffe behält sich die GGBM das

Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern (z.B. Daten zum Umweltverhalten, Persistenz, Rückstandsverhalten).

Anforderungen an Nützlinge

- Die zu zertifizierende Art muss im entsprechenden Land der Anwendung heimisch sein.
- In Ausnahmefällen können andere Arten akzeptiert werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Art in freier Wildbahn keine dauerhaften Populationen bilden kann.

Rechtliche Grundlagen für Düngemittel und Bodenverbesserer

Zur Zertifizierung als Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen nur Produkte angemeldet werden, deren Komponenten in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind (dies gilt auch für Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder Fermentationsstoffe für die Gärproduktherstellung). Die GGBM wendet jedoch auch zusätzliche Kriterien und Auslegungen an, um die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten.

GGBM-Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Produkte und Nebenprodukte von GVO
- Chile-Salpeter; dieses wird häufig unter dem Namen Guano gehandelt
- Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung
- Holzprodukte aus Holz, das nach dem Einschlag chemisch behandelt wurde
- Vinassen, bei denen das Kaliumsulfat durch Zugabe von Ammoniumsulfat gefällt wird
- Pyrogenes Siliciumdioxid und andere synthetische Formen von Silicium
- Nährstoffe, die aus pflanzlichen Materialien isoliert werden:
 - Kaliumsulfat aus der Herstellung von Biokraftstoff
 - Phosphate, die aus pflanzlicher Biomasse gewonnen werden
- Mineralische Stickstoffsalze von Mikronährstoffen
- Chemisch gewonnenes Natriumchlorid
- Synthetische Benetzungsmittel
- Phosphonsäure (H_3PO_3) und ihre Salze sind ausgeschlossen (Ausnahme: Organophosphonsäuren und ihre Salze z.B. HEDP, DTPMP, ATMP, PBTC werden von Fall zu Fall bewertet)
- Harnstoffimprägnierte Materialien und chemisch-synthetisch hergestellte stickstoffhaltige Substanzen, wie z. B. Ammonium, Nitrat, Nitrit, Harnstoff oder Amide (oder deren Salze oder Derivate); Die Regelung betrifft z.B. den Ausschluss harnstoffimprägnierter Holzhackschnitzel oder Rindenkomposte.
- Rein pflanzliche Endprodukte und Komponenten, welche mehr als 15 % des gesamten Stickstoffs in leichtlöslicher Form enthalten (d. h. die Summe von Nitrat, Ammoniak und Harnstoff muss $\leq 15 \%$ des Gesamtstickstoffs sein). Für Gärprodukte aus der Biogasherstellung und Vinasse Kali, wird diese Regel nicht angewendet. Recyclingprodukte, wie beispielsweise Kartoffelfruchtwasser, können verwendet werden, vorausgesetzt, der Anteil an leicht löslichem Stickstoff liegt unter 30 %.
- Biologisch schwer abbaubare quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) und Kombinationen von Komponenten, aus denen QAV entstehen können
- Stickstoff aus Luftwäschern oder verwandten Prozessen (Stickstoffstrippung)

- Extraktionsmittel mit Stickstoffverbindungen (z.B. Ammonium, Nitrat, Harnstoff)
- Humin- und Fulvosäuren, die aus der Reinigung von Abwasser gewonnen werden
- Produkte aus Torf z.B. Torfextrakte (Ausnahme: Verwendung von Torf in Substraten)

Anforderungen an Hilfs- und Zusatzstoffe

- Konservierungsstoffe und andere chemisch-synthetische Substanzen sind bis zu einem Gehalt von jeweils max. 1 % zulässig.
- Formulierungshilfsstoffe dürfen weder für den Menschen noch für die Umwelt schädlich sein. Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) nach einem der nachfolgend aufgeführten Gefahrenhinweise eingestuft sind, sind unerwünscht: H300, H304, H310, H317, H330, H334, H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370, H372, H400, H410, H411, H420. Insbesondere, aber nicht ausschließlich für diese Stoffe behält sich die GGBM das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern (z.B. Daten zum Umweltverhalten, Persistenz, Rückstandsverhalten)
- Endokrine Disruptoren (einschließlich potenzieller endokriner Disruptoren) sind verboten. Dies gilt für alle Alkylphenole und ihre Ethoxylate, einschließlich Nonylphenol und Dodecylphenol.
- EDTA; HEEDTA; DTPA; [o,o] EDDHA; [o,p] EDDHA; [o,o] EDDHMA; [o,p] EDDHMA; EDDCHA; EDDHSA; HBED und andere biologisch schwer abbaubare Komplexbildner sind nicht zulässig.
- Ammoniumverbindungen sind auch als Formulierungshilfsstoff ausgeschlossen
- Persistente Flockungsmittel sind nicht zulässig (z.B. Polyacrylamid)

GGBM-Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer

Anforderungen an bestimmte Komponenten und Herstellungsprozesse – Düngemittel

Erzeugnisse und Nebenprodukte tierischen Ursprungs

- Bei der Verwendung tierischer Komponenten als Ausgangsmaterial sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere die EG (VO) 1069/2009 und 142/2011.
- Guano: Guano im eigentlichen Sinne meint eine Akkumulation von Exkrementen von Seevögeln, Seehunden oder höhlenbewohnenden Fledermäusen. Solche Herkünfte für Guano sind zulässig. Unzulässig ist Chile-Salpeter, welches häufig unter dem Namen Guano gehandelt wird. Die GGBM prüft hier die genaue Herkunft des Guano, um Fehlinterpretationen der Begrifflichkeit Guano zu vermeiden. Der Antragstellende stellt sicher, dass keine menschlichen Pathogene im Produkt enthalten sind.

Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs

- Bei Komponenten pflanzlichen Ursprungs kann **eine** physikalische Aufbereitung sowie ein enzymatischer, mikrobieller Aufschluss erfolgen. Das Material darf während des Prozesses nicht mit nicht zulässigen Stoffen (z.B. chemischen Lösungsmitteln) kontaminiert werden.
- Einzelnährstoffe, welche durch Ionenaustauschtechnologien gewonnen werden, sind nicht zulässig.
- Wässrige und alkoholische Extrakte sind erlaubt, Extrakte mit starken Säuren und Basen sind nicht zulässig (Ausnahme: Algenprodukte siehe unten).

- Algenprodukte:
Die Extraktion mit Säuren oder alkalischen wässrigen Lösungen ist zulässig. Extraktionsmittel, welche die Nährstoffkonzentration im Endprodukt erhöhen, sind nicht zulässig. Die Extraktion mit Kaliumverbindungen (z.B. Kaliumhydroxid) ist erlaubt. Über die Zertifizierung von Produkten, die übermäßig Kalium enthalten, welches aus dem Extraktionsmittel stammt, wird im Zuge des Einzelfallentscheid-Verfahrens entschieden. Herstellende können aufgefordert werden, die nötigen Daten zur Überprüfung dieses Punktes vorzulegen. Die Verwendung von Salpeter- und Phosphorsäuren ist nicht zulässig.

Anforderungen an Mikroorganismen

- Die Mikroorganismen dürfen keine GVO sein. Für jeden mikrobiellen Stamm ist eine GVO-Erklärung erforderlich.
- Die Identität (Art und Stamm) des Mikroorganismus muss angegeben werden.

Anforderungen an Nährmedien für Mikroorganismen

- Herstellende müssen alle Inhaltsstoffe angeben, die für die Nährmedien verwendet werden.
- Antibiotika im Endprodukt sind nicht zulässig.
- Es darf keine DNA von GVO im Endprodukt nachweisbar sein.
- Bei der Herstellung von Düngemitteln unter Verwendung von Nährmedien, dürfen nicht mehr als 5 Prozent synthetischer Stickstoff im Endprodukt enthalten sein.
- Synthetische Stickstoffverbindungen in Nährmedien sind nicht zulässig (Ausnahme: Wenn die Nährmedien der Mikroorganismen synthetische Stickstoffverbindungen enthalten, dürfen diese nicht übermäßig zugesetzt werden. Enthält das Endprodukt mehr als 5 Prozent mineralischen Stickstoff, so sind Herstellende verpflichtet nachzuweisen, dass synthetische Stickstoffverbindungen nicht übermäßig zugesetzt wurden (detaillierte Beschreibung des Herstellungsprozesses). Wenn dies nicht nachgewiesen werden kann, werden solche Produkte abgelehnt.)

Chelat- und Komplexbildner für Spurenelemente

- EDTA ist als Formulierungshilfsstoff für die Aufdüngung von Kultursubstraten mit FeEDTA zulässig.
- IDHA; [S,S]-EDDS sind Komplexbildner bzw. Chelatoren, welche leicht biologisch abbaubar sind und daher nicht persistent in der Umwelt. Diese sind zulässig.
- Bei Spurenelementdüngern werden folgende Komplexbildner bis zu einem Anteil von 5 % akzeptiert: organische Säuren wie z.B. Zitronensäure, Gluconate, Picolate (letztere werden auch humanmedizinisch angewendet), Proteinhydrolysate aus tierischen Ausgangsstoffen (hier ist ein zusätzlicher Hinweis „Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden“ auf dem Etikett anzubringen), Ligninsulfonat (> 5% zulässig)

Natriumchlorid

- Stein- und Meersalz ist zulässig.

Humin- und Fulvosäuren

- Humin- und Fulvosäuren aus Leonardit sind erlaubt.
- Humin- und Fulvosäuren aus natürlichen Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt sind und ausschließlich mit thermischen oder physikalischen Prozessen gewonnen werden sind erlaubt.
- Die Extraktion mit Kaliumverbindungen (z.B. Kaliumhydroxid, KOH; Kaliumchlorid, KCl) ist zulässig.

- Humin- und Fulvosäuren, die aus der Reinigung von Trinkwasser gewonnen werden, sind erlaubt.

Pflanzenkohle

- Rohstoffe sind beschränkt auf
 - pflanzliche Materialien, die nach der Ernte nicht behandelt wurden, d. h. Holz, das nach der Ernte nicht behandelt wurde;
 - Pflanzenmaterialien, die nicht mit Pestiziden behandelt wurden (z. B. Miscanthus)
 - Pflanzenprodukte und Nebenprodukte aus ökologischer Produktion.
- Antragsteller müssen eine Analyse der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) im Endprodukt vorlegen. Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 12 Monate sein. Der PAK-Gehalt darf 4 mg/kg Trockenmasse nicht überschreiten. Die Analyse muss nach den Methoden erfolgen, die durch das Europäische Pflanzenkohle-Zertifikat (Extraktion mit Toluol) festgelegt sind.

Materialien, die in Filteranlagen verwendet werden können

- Materialien, die zuvor in Filteranlagen eingesetzt wurden, sind unter Angabe der Herkunft in Einzelfällen zulässig. Dies wird im Rahmen des Einzelfallentscheid-Verfahrens entschieden.

Komposte und Substrate

- Bei Komposten und Gärprodukten als Komponenten müssen die Anforderungen an Komposte und Gärprodukte gleichermaßen erfüllt sein.

Anforderungen an bestimmte Komponenten und Herstellungsprozesse - Substrate

- Können Düngemittel enthalten, wenn diese den Kriterien der GGBM im Anhang II des Zertifizierungsstandards entsprechen. Bei Komposten und Gärprodukten als Komponenten müssen die Anforderungen an Komposte und Gärprodukte gleichermaßen erfüllt sein.
- Kokosfasern und Holzmaterialien (inkl. Rinde) sind nur zulässig, wenn sie nicht mit synthetischen Substanzen, wie synthetischen Stickstoffverbindungen (z.B. Calciumnitrat oder Harnstoff) behandelt wurden.
- Für den Ökolandbau zulässige Komposte aus einem gemäß Anhang IIa zugelassenen Gütesicherungssystem
- Folgende Torfgehalte dürfen nicht überschritten werden:
 - Erden für Topfkräuter max. 80 Vol.-%
 - Erden für Gemüsejungpflanzen und Aussaaterden max. 70 Vol.-%
 - Baumschul-, Stauden- und Zierpflanzenkulturen max. 50 Vol.-%
 - Ausnahme: Substrate für Moorbeetgewächse, Kulturheidelbeeren, Preiselbeeren und Moosbeeren.

Anforderungen an bestimmte Komponenten und Herstellungsprozesse - Komposte

- Biogut- und Grüngutkomposte können zertifiziert werden, wenn sie die Anforderungen an die Bioland-/Naturland-Kriterien für Komposte erfüllen. Die aktuell gültigen Anforderungen sind unter <https://www.bioland.de/richtlinien> unter dem Link „Kriterien für den Einsatz vom Komposten“ zu finden. Als Nachweis muss ein aktuelles Fremdüberwachungszeugnis aus einem

Gütesicherungssystem gemäß Anhang IIa vorliegen, welches die Eignung für Bioland/Naturland ausweist.

Kennzeichnung

- Bei hydrolysierten Proteinen tierischen Ursprungs und Gärprodukten wird eine zusätzliche Angabe auf dem Etikett verlangt: „Nicht auf essbare Teile der Pflanzen anzuwenden“.

Anhang IIa: Zugelassene Gütesicherungssysteme für Biogut- und Grüngutkomposte

Zugelassene Gütesicherungssysteme für Biogut- und Grünkomposte

- RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
- Qualitätsstandard „Qualitätszeichen Kompost“ der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller e.V.

GGBM-Kriterien für Gärprodukte

- Ausgangsstoffe, die nicht im Anhang II für Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe der Verordnung (EU) 2021/1165 genannt sind, sind unzulässig.
- Es sind keine Ausgangsstoffe zulässig, die nicht die Anforderungen des Anhang II des Zertifizierungsstandards erfüllen.
- Es sind keine Ausgangsstoffe zulässig, die nicht in Tabelle I diesen Anhangs aufgeführt sind.
- Der Zusatz von Haupt- und Spurennährstoffen (Ausnahme: Biogaszusätze gemäß diesem Anhang) oder harnstoffimprägnierten Materialien ist unzulässig.
- Wirtschaftsdünger, nur aus Tierhaltungen gem. Artikel 11 Absatz 1 bzw. Artikel 12 Absatz 1 EG-Öko-VO 889/2008, Tierarten sind anzugeben (Abgabe einer Erklärung zur Herkunft des organischen Wirtschaftsdüngers ist erforderlich)
- Es wird zugesichert, dass das Erzeugnis weder GVO enthält noch „aus“ oder „durch“ einen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt wurde (Garten- und Parkabfälle sowie Biotonne sind in diesem Zusammenhang derzeit als nicht relevant eingestuft).
- Folgende Grenzwerte sind einzuhalten: Blei: < 150 mg/kg TM, Cadmium: < 1,5 mg/kg TM, Chrom: < 100 mg/kg TM, Nickel: < 50 mg/kg TM, Quecksilber: < 1,0 mg/kg TM. Für die Mikronährstoffe Kupfer und Zink gelten Plausibilitätswerte, die nicht überschritten werden dürfen.
- Konventionelle Ausgangsstoffe dürfen nicht mit Neonicotiden behandelt worden sein (inkl. Aussaat).

Tabelle 1: Liste zulässiger Ausgangsstoffe für Gärprodukte, die im Rahmen des Zertifizierungsstandards für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau der Gütegemeinschaft Betriebsmittel zertifiziert werden können. Die mit „“ gekennzeichneten Wirtschaftsdünger dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. Hierfür ist die Abgabe einer Erklärung zur Herkunft des organischen Wirtschaftsdüngers erforderlich.*

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt aus privaten Haushaltungen, mit pflanzlichen und/oder tierischen Bestandteilen, die die Schwermetallgrenzwerte nach Verordnung (EU) 2021/1165 einhalten
Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z.B. Gemüseausputz)	Nur getrennt gesammelte pflanzliche Stoffe
Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z.B. Frittierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen.
Altbrot, pflanzlich	Nur aus pflanzlichen Zutaten hergestelltes Altbrot

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Teigabfälle, pflanzlich (z.B. aus der Bäckerei)	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung; nur aus dem Umgang mit genusstauglichen Materialien
Überlagerte pflanzliche Lebens-, Genuss- und Futtermittel (z.B. aus dem Einzelhandel)	Ausschließlich pflanzliche Materialien; auch pflanzliche Rückstände aus der Konservenfabrikation; Mischfuttermittel sind ausgeschlossen
Pilzkultursubstrate	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung; kein Einsatz von Fungiziden zur Abtötung der Pilzkulturen. * Bei Verwendung von Komposten oder Wirtschaftsdüngern* für die Herstellung des Pilzkultursubstrats gelten die Kriterien des Zertifizierungsstandards für die Rohstoffe
Pflanzliche Fermentationsrückstände aus Enzymproduktion	Aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung; ausschließlich pflanzliche Materialien
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Zellulose	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Zellulose (Gebrauchte Filtermaterialien)
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Maisstärke	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Maisstärke (Gebrauchte Filtermaterialien)
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Bleicherden	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Bleicherde (Gebrauchte Filtermaterialien)
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Perlite	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Perlite (Gebrauchte Filtermaterialien)
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Cellite	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Cellite (Gebrauchte Filtermaterialien)
Melasse	Aus der Zuckerherstellung sowie aus der Verarbeitung pflanzlicher Lebens-, Genuss- und Futtermittel
Vinasse	Aus der Zuckerherstellung sowie aus der Verarbeitung pflanzlicher Lebens-, Genuss- und Futtermittel
Schlempen	Aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken; nur Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe
Rückstände von Kaffee, Tee und Kakao	Nur Rückstände aus der Zubereitung oder Verarbeitung; nur verpackte Ware

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Trester, Treber	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken
Hefe und Heferückstände	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken
Pflanzkohle	Anforderungen gemäß Anhang II des Zertifizierungsstandards sind zu beachten.
Borsten, Haare, Borsten, Haare, Haut/Hautteile	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft; nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten; nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3)
Horn, Huf	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3)
Federn, Wolle	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3)
Mikroorganismen	Nur abgetötete Mikroorganismen; aus Feuerbrandbakterien gewonnenes Präparat (nur bei zerstörter DNA)
Rindergülle*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Schweinegülle*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Rinderfestmist*	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Schweinefestmist*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Geflügeltrockenkot*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Rinderjauche*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Schweinejauche*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Pferdemist*	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	Auch Ernterückstände, Stroh, nachwachsende Rohstoffe
Schafsmist*	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Geflügelmist*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Ziegenmist*	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe	Aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher pflanzlicher Rohstoffe; auch Hanf- und Flachsschäben, Getreidespelzen, Bruchkorn, Kartoffelschalen, Gemüsereste, Zuckerrübenkleinteile, -schnitzel, Ölsaatenrückstände
Tabakrückstände	Tabakstaub, -grus, -rippen, Schlamm
Heil- und Gewürzpflanzenrückstände	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen, soweit bei der Verarbeitung nur Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden
Rückstände von Arzneipflanzen	Nur rein pflanzliche Reststoffe
Pflanzliche Stoffe aus der Herstellung technischer Alkohole	Nur rein pflanzliche Reststoffe
Holz, Holzrückstände	Von Holz, das nach Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Sägespäne, -mehl, Holzwole	Von Holz, das nach Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzwole	Nur naturbelassenes, unbehandeltes Holz aus der Holzverarbeitung
Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion und Schilf
Schilf	Aus dem Garten- und Landschaftsbau oder verarbeitender Industrie
Reet	Nur unbehandelt, keine Rückstände einer vorherigen Verwendung
Marktabfälle, pflanzlich	Ausschließlich rein pflanzliche unbehandelte Reststoffe
Pflanzliches Abfisch- und Rechengut (z.B. Treibsel)	Nur aus der Gewässerbewirtschaftung; naturbelassen, Fremdstoffe sind auszusortieren
Pflanzen/Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	Nur Stoffe, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen Nur Stoffe, die keine Abfalleigenschaften aufweisen
Pflanzen/Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	Nur Abfälle, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen
Silomais (Ganzpflanze)	Es dürfen keine neonicotinoiden Beizmittel eingesetzt werden.

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Silomais (Corn-Cob-Mix)	Es dürfen keine neonicotinoiden Beizmittel eingesetzt werden.
Getreide (Ganzpflanze)	
Getreide (Korn)	
Aufwuchs von Wiesen und Weiden	Ganzpflanzen in Form von Grüngut, Trockengut und Silage
Rüben	
Kartoffeln	
Raps	
Sonstige Nutzpflanzen	z.B. Leguminosen, Ölsaaten
Stroh	Naturlassen, auch zerkleinert oder fermentiert
Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landwirtschaft	Soweit das Material nicht anderen Positionen zugeordnet werden kann, nur Stoffe, die keine Abfalleigenschaften aufweisen
Aufbereitungs- und Anwendungshilfsmittel zur Steuerung der Aufbereitung/Anwendung eingesetzter Stoffe	
Carbokalk	Aus Zuckerrübenrohsaft mit Kalk und Kohlensäure gefällter Niederschlag, nur aus der Zuckerrübenverarbeitung; zur Regulierung des pH-Wertes
Eisensalze	Zur Fällung von Schwefel in Biogasanlagen; im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung ist auf eine mögliche verringerte Wirksamkeit des Phosphates hinzuweisen
Eisenhydroxide	Zur Fällung von Schwefel
Spurenelemente	Selensalze können als Zusatzstoffe zur Förderung von methanproduzierenden Bakterien verwendet werden.
Gesteinsmehl (Zeolith)	Zur Regulierung des pH-Wertes
Magnesiumsalze	Zur Fällung von Schwefel und Phosphat

Die Einhaltung von anlagentypspezifischen Einschränkungen an das Ausgangsmaterial (z.B. für NaWaRo-Anlagen) liegen in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

Rechtliche Grundlagen für Futtermittel- und Zusatzstoffe

Es werden keine Produkte zertifiziert, die nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau von einer Kontrollstelle zertifiziert werden müssen, da sie Hinweise auf die ökologische Herkunft der Komponenten auf dem Etikett geben bzw. diese enthalten. Zur Zertifizierung dürfen daher nur Produkte angemeldet werden, deren Komponenten im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1165 angeführt sind oder konventionelle Gewürze und Kräuter enthalten. Konventionelle Melasse ist nicht gestattet. Produkte mit einem Anteil an ökologischen Komponenten (z.B. Melasse) dürfen angemeldet werden, sofern die ökologische Qualität nicht auf dem Etikett ausgelobt wird, sondern über eine zusätzliche Dokumentation (z.B. Lieferschein) bestätigt wird. Zusätzlich dürfen bis zum 31. Dezember 2026 auch konventionelle Eiweißfuttermittel enthalten sein, sofern entsprechende Eiweißkomponenten nicht in ökologischer Qualität verfügbar sind und die Produkte der Fütterung von Ferkeln bis 35 kg oder Junggeflügel dienen.

Siliermittel können zertifiziert werden, da diese nicht über die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau abgedeckt werden. Die eingesetzten Formulierungshilfsstoffe müssen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt sein. Futtersäuren für Silage sind nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

GGBM-Kriterien für Futtermittel- und Zusatzstoffe

- Zur Absicherung der Herstellung ohne antibiotische Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika wird bei Mineralfuttermitteln eine Zusicherungserklärung des Produktionsstandorts verlangt

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Boli
- Produkte und Nebenprodukte von GVO, Mikroorganismen dürfen keine GVO sein. Für jeden mikrobiellen Stamm ist eine GVO-Erklärung erforderlich.
- Wirkstoffe, die nicht in der Liste der für Futtermittel zugelassenen Zusatzstoffe gelistet sind
- Schlachtabfälle von konventionellen Tieren sind ausgeschlossen

Formulierungshilfsstoffe

- Nur Stoffe/Bestandteile sind einsetzbar, die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind oder in Ökoqualität vorliegen.

Anforderungen an Zusatzstoffe

- Eingesetzte Prämixe und Vormischungen dürfen nur Komponenten enthalten, die laut Verordnung (EU) 2021/1165 für die Herstellung von Futtermitteln zulässig sind oder in Ökoqualität vorliegen.

Anforderungen an Etikettierung

- Bestandteile dürfen nicht als ökologisch deklariert werden, da eine solche Deklaration die Kontrollpflicht gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den Ökolandbau auslöst.

- Der Hersteller und Inverkehrbringer müssen angegeben sein.

Anhang IV: Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel

Bis zur Verabschiedung der neuen Regelungen zur Reinigung- und Desinfektion in der Verordnung (EU) 2021/1165 zum 01.01.2024 können keine Reinigungs- und Desinfektionsmittel zertifiziert werden.

Rechtliche Grundlagen für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung

Es werden keine Produkte zertifiziert, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau von einer Kontrollstelle zertifiziert werden müssen, da sie Hinweise auf die ökologische Herkunft der Komponenten auf dem Etikett geben bzw. diese enthalten. Zur Zertifizierung dürfen daher nur Produkte angemeldet werden, deren Komponenten im Anhang V und Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/1165 angeführt sind. Die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrsfähigkeit als Lebensmittel, Lebensmittelzutat, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoff muss erfüllt sein.

GGBM-Kriterien für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung

- Es dürfen nur Stoffe/Bestandteile eingesetzt werden, die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind.

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Es dürfen nur Produkte ohne Deklaration ökologischer Komponenten zertifiziert werden.
- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und Stoffe, die aus oder durch GVO erzeugt wurden (GVO-Derivate) Zur Absicherung der Herstellung ohne Gentechnik ist in Abhängigkeit von den Stoffen (z.B. für jeden mikrobiellen Stamm) eine Zusicherungserklärung nötig.

Anforderungen an Verarbeitungshilfsstoffe

- Es dürfen nur Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang V Teil A Abschnitt A2 sowie Teil C der Verordnung (EU) 2021/1165 eingesetzt werden.
- Lab und Enzyme müssen immer benzoatfrei sein.

Anforderungen an Zusatzstoffe

- Es dürfen nur Zusatzstoffe gemäß Anhang V Teil A Abschnitt A1 der Verordnung (EU) 2021/1165 eingesetzt werden.

Anforderungen an Herstellungsverfahren

- Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung der Produkte oder Ausgangsstoffe ist verboten.

Anforderungen an Etikettierung

- Bestandteile dürfen nicht als ökologisch deklariert werden, da eine solche Deklaration die Kontrollpflicht gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den Ökolandbau auslöst.

Rechtliche Grundlagen für Pflanzenstärkungsmittel

Die in Deutschland zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel unterliegen nach Auffassung der EU-Kommission nicht dem Erfordernis, in den Positivlisten der Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt zu werden.

Zur Zertifizierung als Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur Produkte angemeldet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel aufgenommen wurden. Eine ordnungsgemäße Antragstellung und die damit verbundene Verkehrsfähigkeit ist nicht ausreichend. Die Bestätigung der Leistung vom BVL ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Pflanzenstärkungsmittel, die nicht nach deutschem Recht in den Verkehr gebracht werden, werden je nach Zweckwidmung nach Anhang I oder II des Zertifizierungsstandards geprüft.

Die GGBM wendet außerdem zusätzliche Kriterien an, um die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten.

GGBM-Kriterien für Pflanzenstärkungsmittel

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Produkte und Nebenprodukte von GVO
- Chile-Salpeter; dieses wird häufig unter dem Namen Guano gehandelt
- Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung
- Holzprodukte aus Holz, das nach dem Einschlag chemisch behandelt wurde
- Vinassen, bei denen das Kaliumsulfat durch Zugabe von Ammoniumsulfat gefällt wird
- Pyrogenes Siliciumdioxid und andere synthetische Formen von Silicium
- Nährstoffe, die aus pflanzlichen Materialien isoliert werden:
 - Kaliumsulfat aus der Herstellung von Biokraftstoff ist nicht zulässig
 - Phosphate, die aus pflanzlicher Biomasse gewonnen werden, sind nicht zulässig.
- Mineralische Stickstoffsalze von Mikronährstoffen
- Chemisch gewonnenes Natriumchlorid
- Synthetische Benetzungsmittel
- Phosphonsäure (H_3PO_3) und ihre Salze sind ausgeschlossen (Ausnahme: Organophosphonsäuren und ihre Salze z.B. HEDP, DTPMP, ATMP, PBTC werden von Fall zu Fall bewertet)
- Harnstoffimprägnierte Materialien und chemisch-synthetisch hergestellte stickstoffhaltige Substanzen, wie z. B. Ammonium, Nitrat, Nitrit, Harnstoff oder Amide (oder deren Salze oder Derivate)
Die Regelung betrifft z.B. den Ausschluss Harnstoff imprägnierter Holzhackschnitzel oder Rindenkomposte.
- Rein pflanzliche Endprodukte und Komponenten, welche mehr als 15 % des gesamten Stickstoffs in leichtlöslicher Form enthalten (d. h. die Summe von Nitrat, Ammoniak

und Harnstoff muss $\leq 15\%$ des Gesamtstickstoffs sein). Für Gärprodukte aus der Biogasherstellung und Vinasse Kali, wird diese Regel nicht angewendet. Recyclingprodukte, wie beispielsweise Kartoffelfruchtwasser, können verwendet werden, vorausgesetzt, der Anteil an leicht löslichem Stickstoff liegt unter 30 %.

- Biologisch schwer abbaubare quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) und Kombinationen von Komponenten, aus denen QAV entstehen können
- Stickstoff aus Luftwäschern oder verwandten Prozessen (Stickstoffstrippung)
- Extraktionsmittel mit Stickstoffverbindungen (z.B. Ammonium, Nitrat, Harnstoff)
- Humin- und Fulvosäuren, die aus der Reinigung von Abwasser gewonnen werden
- Produkte aus Torf z.B. Torfextrakte, sind nicht zulässig. (Ausnahme: Verwendung von Torf in Substraten).

Anforderungen an Hilfs- und Zusatzstoffe

- Konservierungsstoffe und andere chemisch-synthetische Substanzen sind bis zu einem Gehalt von jeweils max. 1 % zulässig.
- Formulierungshilfsstoffe dürfen weder für den Mensch noch für die Umwelt schädlich sein. Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) nach einem der nachfolgend aufgeführten Gefahrenhinweise eingestuft sind, sind unerwünscht: H300, H304, H310, H317, H330, H334, H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370, H372, H400, H410, H411, H420. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich für diese Stoffe behält sich die GGBM das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern (z.B. Daten zum Umweltverhalten, Persistenz, Rückstandsverhalten)
- Endokrine Disruptoren (einschließlich potenzieller endokriner Disruptoren) sind verboten. Dies gilt für alle Alkylphenole und ihre Ethoxylate, einschließlich Nonylphenol und Dodecylphenol.
- EDTA; HEEDTA; DTPA; [o,o] EDDHA; [o,p] EDDHA; [o,o] EDDHMA; [o,p] EDDHMA; EDDCHA; EDDHSA; HBED und andere biologisch schwer abbaubare Komplexbildner sind nicht zulässig.
- Ammoniumverbindungen sind auch als Formulierungshilfsstoff ausgeschlossen
- Persistente Flockungsmittel sind nicht zulässig (z.B. Polyacrylamid)

Anforderungen an bestimmte Komponenten und Herstellungsprozesse für Pflanzenstärkungsmittel

Erzeugnisse und Nebenprodukte tierischen Ursprungs

- Bei der Verwendung tierischer Komponenten als Ausgangsmaterial sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere die EG (VO) 1069/2009 und 142/2011.
- Guano: Guano im eigentlichen Sinne meint eine Akkumulation von Exkrementen von Seevögeln, Seehunden oder höhlenbewohnenden Fledermäusen. Solche Herkünfte für Guano sind zulässig. Unzulässig ist Chile-Salpeter, welches häufig unter dem Namen Guano gehandelt wird. Die GGBM prüft hier die genaue Herkunft des Guano, um Fehlinterpretationen der Begrifflichkeit Guano zu vermeiden. Der Antragstellende stellt sicher, dass keine menschlichen Pathogene im Produkt enthalten sind.

Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs

- Bei Komponenten pflanzlichen Ursprungs kann eine physikalische Aufbereitung sowie ein enzymatischer, mikrobieller Aufschluss erfolgen. Das Material darf

während des Prozesses nicht mit nicht zulässigen Stoffen (z.B. chemischen Lösungsmitteln) kontaminiert werden.

- Einzelnährstoffe, welche durch Ionenaustauschtechnologien gewonnen werden, sind nicht zulässig.
- Wässrige und alkoholische Extrakte sind erlaubt, Extrakte mit starken Säuren und Basen sind nicht zulässig (Ausnahme: Algenprodukte siehe unten).
- Algenprodukte:
Extraktion mit Säuren oder alkalischen wässrigen Lösungen ist zulässig. Extraktionsmittel, welche die Nährstoffkonzentration im Endprodukt erhöhen, sind nicht zulässig. Die Extraktion mit Kaliumverbindungen (z.B. Kaliumhydroxid KOH) ist erlaubt. Über die Zertifizierung von Produkten, die übermäßig Kalium enthalten, welches aus dem Extraktionsmittel stammt, wird im Zuge des Einzelfallentscheid-Verfahrens entschieden. Herstellende können aufgefordert werden, die nötigen Daten zur Überprüfung dieses Punktes vorzulegen. Die Verwendung von Salpeter- und Phosphorsäuren ist nicht zulässig.

Anforderungen an Mikroorganismen

- Die Mikroorganismen dürfen keine GVO sein. Für jeden mikrobiellen Stamm ist eine GVO-Erklärung erforderlich.
- Die Identität (Art und Stamm) des Mikroorganismus muss angegeben werden.

Anforderungen an Nährmedien für Mikroorganismen

- Herstellende müssen alle Inhaltsstoffe angeben, die für die Nährmedien verwendet werden.
- Antibiotika im Endprodukt sind nicht zulässig.
- Es darf keine DNA von GVO im Endprodukt nachweisbar sein.
- Bei Verwendung von Nährmedien, dürfen nicht mehr als 5 Prozent synthetischer Stickstoff im Endprodukt enthalten sein.
- Synthetische Stickstoffverbindungen in Nährmedien sind nicht zulässig (Ausnahme: Wenn die Nährmedien der Mikroorganismen synthetische Stickstoffverbindungen enthalten, dürfen diese nicht übermäßig zugesetzt werden. Enthält das Endprodukt mehr als 5 Prozent mineralischen Stickstoff, so sind Herstellende verpflichtet nachzuweisen, dass synthetische Stickstoffverbindungen nicht übermäßig zugesetzt wurden (detaillierte Beschreibung des Herstellungsprozesses). Wenn dies nicht nachgewiesen werden kann, werden solche Produkte abgelehnt.)

Chelat- und Komplexbildner für Spurenelemente

- IDHA; [S,S]-EDDS sind Komplexbildner bzw. Chelatoren, welche leicht biologisch abbaubar sind und daher nicht persistent in der Umwelt. Diese sind zulässig.
- Folgende Komplexbildner bis zu einem Anteil von 5% akzeptiert: organische Säuren wie z.B. Citronensäure, Gluconate, Pidolate (letztere werden auch humanmedizinisch angewendet), Proteinhydrolysate aus tierischen Ausgangsstoffen (hier ist ein zusätzlicher Hinweis „Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden“ auf dem Etikett anzubringen), Ligninsulfonat (> 5% zulässig)

Natriumchlorid

- Stein- und Meersalz ist zulässig.

Humin- und Fulvosäuren

- Humin- und Fulvosäuren aus Leonardit sind erlaubt.

- Humin- und Fulvosäuren aus natürlichen Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt sind und ausschließlich mit thermischen oder physikalischen Prozessen gewonnen werden sind erlaubt.
- Die Extraktion mit Kaliumverbindungen (z.B. Kaliumhydroxid, KOH; Kaliumchlorid, KCl) ist zulässig.
- Humin- und Fulvosäuren, die aus der Reinigung von Trinkwasser gewonnen werden, sind erlaubt.

Pflanzkohle

- Rohstoffe sind beschränkt auf
 - pflanzliche Materialien, die nach der Ernte nicht behandelt wurden, d. h. Holz, das nach der Ernte nicht behandelt wurde;
 - Pflanzenmaterialien, die nicht mit Pestiziden behandelt wurden (z. B. Miscanthus)
 - Pflanzenprodukte und Nebenprodukte aus ökologischer Produktion.
- Die Antragsteller müssen eine Analyse der PAK im Endprodukt vorlegen. Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 12 Monate sein. Der PAK-Gehalt darf 4 mg/kg Trockenmasse nicht überschreiten. Die Analyse muss nach den Methoden erfolgen, die durch das Europäische Pflanzkohle-Zertifikat (Extraktion mit Toluol) festgelegt sind.

Materialien, die in Filteranlagen verwendet werden können

- Materialien die zuvor in Filteranlagen eingesetzt wurden, sind unter Angabe der Herkunft in Einzelfällen zulässig. Dies wird im Rahmen des Einzelfallentscheid-Verfahren entschieden.

Komposte und Substrate

- Bei Komposten und Gärprodukten als Komponenten müssen die Anforderungen an Komposte und Gärprodukte des Anhang II dieses Standards erfüllt sein.

Anhang VII: Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten

Derzeit gibt es noch keine abschließenden Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten. Bis zur Verabschiedung der Kriterien können keine Mittel zur Bekämpfung von Parasiten zertifiziert werden.

Anhang VIII: Zertifizierungskennzeichnungsvorschriften

Nutzungsbedingungen

Voraussetzung für die Nutzung des Logos „Zertifiziert für den ökologischen Landbau – nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH“ ist ein bestehender Vertrag mit der FiBL Projekte GmbH über die Zertifizierung von Betriebsmitteln („Zertifizierungsstandard der GGBM“).

Das Logo darf nur für Betriebsmittel mit aktuell gültiger Zertifizierung gemäß dem Zertifizierungsstandard der GGBM auf Verpackungen, Printmaterial wie Broschüren, Flyer etc. sowie Online-Medien verwendet werden.

Platzierung des Logos

Die Verwendung des Logos darf ausschließlich in unmittelbarem räumlichen Bezug zu einem zertifizierten Betriebsmittel stehen.

Das Gleiche gilt auch für redaktionelle Hinweise.

- **ERLAUBT:** Unser Betriebsmittel XY ist zertifiziert für den ökologischen Landbau – nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH
- **NICHT** erlaubt: Unser Unternehmen ist zertifiziert für den ökologischen Landbau – nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH.



Druckvorlagen, Farbwerte und Größe

Das Logo soll grundsätzlich vierfarbig verwendet werden. Die einfarbige Verwendung in Grau oder als Strichzeichnung ist erlaubt, falls nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung steht. In Online-Medien muss das Logo grundsätzlich in grünblau verwendet werden. Font und Kontur sind in allen Anwendungen grundsätzlich weiß.

- Grünblau (Druck und Digital): CMYK 75-5-0-50, RGB 47-108-134
- Grau (Verwendung nur aus technischen Gründen bei einfarbigem Druck): CMYK 0-0-0-80, RGB 51-51-51
- Schwarz/weiß (Verwendung nur aus technischen Gründen nur bei s/w Druck)

Sofern aufgrund des zu bedruckenden Materials abweichende Farbtöne („Schmuckfarbe“) eingesetzt werden müssen, muss vor Verwendung eine entsprechende Freigabe schriftlich bei der FiBL Projekte GmbH eingeholt werden.

Es dürfen keine Veränderungen am Logo vorgenommen werden. Autorisierte Logo-Vorlagen werden von der FiBL Projekte GmbH auf Anfrage bereitgestellt.

Die Logo-Dateien sind frei skalierbar – von 100 Pixeln minimaler Breite für das Internet bzw. 13,5 mm Breite im Druck bis zu 15 cm Breite (bei 300 dpi) für Großflächenplakate. Das Logo muss in einer Größe verwendet bzw. Qualität gedruckt werden, dass die Schrift vollständig lesbar ist.

Kosten

Die Kosten für die Logonutzung sind mit den Zertifizierungsgebühren abgegolten.

Beendigung der Zertifizierung

Bei Beendigung der Zertifizierung dürfen, sofern die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen gewährleistet ist, Produkte, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, noch 365 Tage (ab Datum der Vertragsauflösung) auf dem Markt bereitgestellt werden (= Abverkaufsfrist).

1. Wirkungsbereich

Der vorliegende Sanktions- und Maßnahmenkatalog dient dazu, Hersteller von Betriebsmitteln, welche ihre Produkte (Betriebsmittel) entsprechend dem Zertifizierungsstandard für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau herstellen, zur Befolgung der dort definierten Regeln und Verpflichtungen anzuhalten. Bei Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten gilt der nachfolgende Sanktions- und Maßnahmenkatalog als Basis für die Sanktionierung durch die FiBL Projekte GmbH. Abhängig von Umfang, Art und Gefährlichkeit des Mangels wird die FiBL Projekte GmbH die genannten Maßnahmen ergreifen.

2. Sanktionen und Maßnahmenstufen

2.1. Geringe Abweichungen

Als gering werden alle Abweichungen eingestuft, die nicht als mittelschwere oder gravierende Abweichungen eingestuft werden können. Werden geringe Abweichungen festgestellt, so werden von der FiBL Projekte GmbH folgende Sanktionen einzeln oder kombiniert vollzogen:

- schriftliche Hinweise
- strengere Dokumentations- und Meldepflichten

2.2. Mittelschwere Abweichungen

Als mittelschwer werden unter Anderem folgende Abweichungen eingestuft:

- Mangelhafte Dokumentation über Art, Menge und Herkunft zugekaufter bzw. verkaufter Rohstoffe und Fertig- und Halbfertigprodukte, sowie über Art, Menge und Herkunft auf Lager
- Fehlende oder falsche Rezepturen
- Unsachgemäße Lagerung, Trennung und Transport von Betriebsmitteln/Komponenten für den ökologischen Landbau und für konventionelle Betriebe
- Bei Zukauf von Produktkomponenten durch externe Betriebe fehlendes Zertifikat bzw. Zustimmungserklärung zu stichprobenartiger Betriebskontrolle

Werden mittelschwere Abweichungen festgestellt, so werden von der FiBL Projekte GmbH folgende Sanktionen einzeln oder kombiniert vollzogen:

- Abmahnungen (ggf. mit Auflagen)
- Strengere Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Nachkontrollen (Kosten durch Unternehmen zu tragen)
- Verdachtsorientiert Probenahmen und Analysen (Kosten durch Unternehmen zu tragen)
- Ggf. Hochstufung in Risikoklassifizierung

2.3. Gravierende Abweichungen

Als gravierend werden unter Anderem folgende Abweichungen eingestuft:

- Verwendung unzulässiger Produkte/Produktkomponenten sowie Herstellungsverfahren gemäß „Zertifizierungsstandard für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau“
- Zutrittsverweigerung zu Betriebsstätten durch beauftragte Kontrollstellenvertreter
- Verweigerung der Vorlage notwendiger Unterlagen zur Kontrolle

- Verweigerung der Probenahme
- Missachtung von Auskunftspflicht und Unterstützungspflichten
- Gravierende Missachtung von Kennzeichnungsvorschriften
- Falsche bzw. in die Irre führende Aussagen zur Zertifizierung

Bei Feststellung gravierender Abweichungen werden von der FiBL Projekte GmbH folgende Sanktionen einzeln oder kombiniert vollzogen:

- Abmahnungen (ggf. mit Auflagen)
- Strengere Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Nachkontrollen (Kosten durch Unternehmen zu tragen)
- Verdachtsorientierte Probenahmen und Analysen (Kosten durch Unternehmen zu tragen)
- Ggf. Hochstufung in Risikoklassifizierung
- Aberkennung einzelner Produktzertifikate
- Aberkennung aller Produktzertifikate
- Ggf. Vertragsauflösung

Der aktuell von der FiBL Projekte GmbH angewendete Sanktionskatalog mit Beispielen für mögliche Sanktionen ist zu finden unter www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung.

Anhang III: Branchenstandard für Biogaszusätze

Version in aktueller Abstimmung

Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe

für die Herstellung von Biogaszusätzen im ökologischen Landbau

Stand: 31.10.2023

I. Vorbemerkung zum Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe:

Das Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung von Biogaszusätzen im ökologischen Landbau wird unterstützt durch folgende Institutionen:

- **FiBL Projekte GmbH**
- **Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.**
- **Bundesverband der Öko-Kontrollstelle e.V.**
- **Bioland e.V.**
- **Naturland e.V.**
- **Demeter e.V.**
- **Gäa e.V. – Vereinigung ökologischer Landbau**
- **Fachverband Biogas e.V.**

2. Hintergrund

In den letzten Jahren kommen verstärkt Produkte auf den Markt, die als Zusatz bei der Herstellung von Biogas eingesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2021/1165 führt Gärprodukte unter [...fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material (Einschränkung: Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch [...] anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas), sowie Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte erhalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, [...] unter Anhang II »Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe« auf. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von Biogaszusätzen. In der Praxis herrscht Unsicherheit, welche Biogaszusätze nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zulässig sind und ob Gärprodukte, die unter Einsatz von Biogaszusätzen produziert wurden, in Ökobetrieben verwendet werden dürfen.

Ziel ist es, einen einheitlichen Branchenstandard für die Beurteilung und den Einsatz von Biogaszusätzen zu schaffen und damit die Rechtssicherheit in der Anwendung von Gärprodukten zu gewährleisten.

Wir verstehen unter diesem Branchenstandard eine gemeinsame Vereinbarung der oben genannten Verbände, welche Einsatzstoffe Biogaszusätze enthalten dürfen, um in ihren Mitgliedsbetrieben eingesetzt werden zu dürfen. Verbandsabhängig können die im folgenden genannten Einsatzstoffe der Biogaszusätze durch zusätzliche Anforderungen spezifiziert sein.

3. Zulässige und nicht zulässige Biogaszusätze

Folgende Einsatzstoffe wurden mit Blick auf die Grundsätze des ökologischen Landbaus durch die Abwägung von Risiko und Nutzen als zulässige oder unzulässige Biogaszusätze in der ökologischen Produktion eingestuft.

3.1 Zulässige Biogaszusätze im ökologischen Landbau

Nr.	Bezeichnung	Funktion als Biogaszusatz	Bemerkungen/ Zusätzliche Anforderungen
1	Pflanzkohle	Emissionsminderung	Pyrolyseprodukt pflanzlichen Ursprungs
2	Algen und Algengerzeugnisse	Abbau von Hemmstoffen, Vermeidung von Schwimmschichten	
3	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs	Flockungsmittel auf Basis nachwachsender Rohstoffe	
4	Steinmehl, Tonerde und Tonminerale	Emissionsminderung	
5	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Alternative zu Enzymen gegen Verdickung und Verblockung	Verbandsabhängige Einschränkungen: kein konventioneller Geflügelmist bzw. keine konventionelle Gülle/ Wirtschaftsdünger
6	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Alternative zu Enzymen gegen Verdickung und Verblockung	
7	Enzyme	Faserabbau	
8	Mineralische Spurennährstoffe a) Kobalt-, Kupfer-, Molybdän-, Mangan-, Zink-, Eisen- und Borverbindungen b) Nickel- und Selenverbindungen	a) Unterstützung des Mikrobioms im Fermenter b) nötig als essenzielle Spurenelemente für Mikroorganismen, wenn durch das Substrat nicht ausreichend zugesetzt	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 • Verbandsabhängige Einschränkung zu Komplexbildnern <small>Fehler! Textmarke nicht definiert.</small>

9	Calcium- und Magnesiumsulfat	pH-Regulierung	natürlichen Ursprungs
10	Calcium- und Magnesiumcarbonat	pH-Regulierung	natürlichen Ursprungs
11	Mikroorganismen	Steigerung der Methanausbeute	
12	Torf	nur als Trägerstoff für Mikroorganismen	
13	Schwefelsäure	In Ausnahmefällen, falls sonst eine Havarie der Anlage droht, nur zur pH-Senkung	
14	Calciumhydroxid	In Ausnahmefällen, falls sonst eine Havarie der Anlage droht, nur zur pH-Steigerung	

In allen Fällen der Verwendung der oben genannten Stoffe sind für die Gärprodukte die Grenzwerte für Höchstgehalte gemäß den düngemittelrechtlichen Vorschriften zu einzuhalten. Zusatzstoffe für die Biogasproduktion dürfen nicht in Mengen eingesetzt werden, welche eine Erhöhung des Nährstoffgehalts im Gärprodukt zum Ziel haben. In diesem Fall wird nicht mehr von einer alleinigen Zweckwidmung als Biogaszusatz, sondern als Düngemittel (bzw. Bodenverbesserer, Nährstoff) ausgegangen. Diese Stoffe müssen deshalb in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 angeführt und die dort angeführten Einschränkungen eingehalten sein.

3.2 Unzulässige Biogaszusätze im ökologischen Landbau mit Begründung

- Synthetische Jodverbindungen, da Jod keine hohe Relevanz für das Mikrobiom besitzt und natürlicherweise über Algen zugeführt werden kann
- Silikonhaltige Schaumhemmungsmittel wie beispielsweise Silikonöle, da pflanzliche Alternativen wie beispielsweise Frittierfette zur Verfügung stehen
- Synthetische Flockungsmittel, da pflanzliche Alternativen auf Basis nachwachsender Rohstoffe zur Verfügung stehen (z. B. aus Erbsen)
- Harnstoff und anorganische Stickstoffverbindungen, da diese mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus nicht vereinbar sind und Ihnen weiterhin keine große Relevanz zugeordnet wurde
- Aluminiumsalze, da diese sich im Boden anreichern und langfristig toxisch wirken können

GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden (§11, Absatz 1 der VO (EU) 2018/848). Die Einhaltung des Verbots der Verwendung von Gentechnik wird durch eine Zusicherungserklärung des Herstellerunternehmens sichergestellt.

4. Zertifizierung

Die privatrechtliche Zertifizierung von Biogasanlagen/ Biogasprodukten auf der Basis dieses Branchenstandards ist zulässig und sollte allgemein akzeptiert werden. Entsprechende Zertifikate sind als Zusicherung über die Verwendbarkeit im Rahmen der ökologischen Erzeugung hinreichend. Stichprobenartige Überprüfungen der Biogasanlagen durch die Öko-Kontrollstelle des Gärprodukt-Abnehmers können die Zulässigkeit ebenfalls absichern.

RAL-Prüfzeugnisse für Gärprodukte mit Vermerk auf Seite 1, dass das Produkt der Durchführungsverordnung der EU-Öko-Verordnung (EU) 2021/1165, Anhang II entspricht, bzw. die Leistungsbestätigung der FiBL-Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland gelten als gleichwertige Zusicherungen der Zulässigkeit für die ökologische Erzeugung.

5. Weiterentwicklung des Branchenstandards

Wenn Stoffe in den Branchenstandard aufgenommen oder entfernt werden sollen, kann ein Antrag formuliert und an sophie.stein@fibl.org geschickt werden. Über den Ausgang des Antrags entscheidet ein Gremium der oben genannten Einrichtungen.

Anhang IV: Analyse-Ergebnisse

Tabelle 3: Analyse-Ergebnisse der untersuchten Betriebsmittelproben

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	530 mg/kg Chlorkresol
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)), Matrine	5,6 mg/kg Phosphonsäure, <BG Azoxytrobin
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Oxymatrine + Matrine, Phosphonsäure + Fosetyl, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	0,51 mg/kg Fosetyl, 31 mg/kg Phosphonsäure, 1,1 mg/kg 1,4-Dimethylnaphthalin, 0,1 mg/kg Biphenyl, 0,91 mg/kg Boscalid, 0,86 mg/kg Matrafenone, 8 mg/kg Permethrin, 0,18 mg/kg Ametoctradin, <BG Dimethomorph, 0,1 mg/kg Flonicamid, 1,9 mg/kg Flonicamid-Metabolit TFNA, 2,8 mg/kg Flonicamid-Metabolit TFNG, 0,15 mg/kg Mandipropamid

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung, Perchlorat	>90% Nitrat-N, 220 mg/kg Perchlorat, 1,9 mg/kg Chlorat
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	0,58 mg/kg Phosphonsäure, 0,4 mg/kg 2-Phenylphenol, 0,14 mg/kg Chlorkresol, 62 mg/kg 1,2 Benzisothiazolin-3-on, <BG Clopyralid
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Azadirachtin, Phosphonsäure + Fosetyl	1,5 mg/kg Phosphonsäure, 0,2 mg/kg 1,4-Dimethylnaphthalin, 5 mg/kg 4-Chlor-3-methylphenol (Chlorkresol), 1,2 mg/kg Biphenyl, 7,1 mg/kg Karanjin
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung, Isotopenanalyse, Nährstoffanalyse	Isotopenstruktur stimmt nicht mit Rezeptur überein
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	>90 % Carabmid Stickstoff
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	Isotopenstruktur stimmt nicht mit Rezeptur überein

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	0,82 mg/kg Phosphonsäure, 0,23 mg/kg Chlordiazon-desphenyl, 1 mg/kg Clopyralid
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Nährstoffzusammensetzung und Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG)	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Nährstoffzusammensetzung und Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG)	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl	0,63 mg/kg Phosphonsäure
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Chlorat, Perchlorat, Stickstoffzusammensetzung	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Azadirachtin, Karanjin	3,8 mg/kg Azadirachtin, 28 mg/kg Karanjin
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Pyridinherbizide	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Chlorat, Perchlorat, Stickstoffzusammensetzung	keine

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	>90% Carabmid Stickstoff
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Pyridinherbizide	15,4 ug/kg Clopyralid
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl, Matrine+Oxymatrine, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Oxymatrine + Matrine	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl, Matrine+Oxymatrine, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Oxymatrine + Matrine, Phosphonsäure + Fosetyl, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Oxmatrine + Matrine, Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Oxmatrine + Matrine, Phosphonsäure + Fosetyl	<BG Phosphonsäure
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Azadriachtin, Karanjin	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung, Nährstoffanalyse (NPK)	30% Carabmid-N, leichte Abweichungen Nährstoffanalyse (OS 16,24 statt 29,9 %)
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	keine
2020	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Mittel gegen Parasiten	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	0,35 mg/kg Piperonylbutoxid,
2020	Mittel gegen Parasiten	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2020	Mittel gegen Parasiten	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS),	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	0,85 mg/kg Cypermethrin, 0,25 mg/kg Pyriproxyfen, 0,13 mg/kg Tebuconazol, 0,23 mg/kg Pendimethalin
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS),	keine

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS),	0,13 mg/kg Permethrin
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	1,9 mg/kg 2-Phenylphenol 3,9 mg/kg 4-Chlor-3-methylphenol (Chlorkresol) 6,3 mg/kg 2n-Octyl-4-isothiazolin-3-on
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	0,52 mg/kg Difenconazol, 1,1 mg/kg 2,4-D freie Säure, <BG Cabendazim, 0,38 mg/kg Diuron, 0,42 mg/kg Propaquizafop
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	85 mg/kg Thidiazuron

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2020	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	0,15 mg/kg 4-Chlorphenoxyessigsäure, 130 mg/kg Thidiazuron,
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Bromid	keine
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Chlorat, Perchlorat	4,2 mg/kg Chlorat
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Chlorat, Perchlorat	6,3 mg/kg Chlorat
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Chlorat, Perchlorat	Chlorat 4mg/kg
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	DEA	keine
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	DEA	<BG Diethanolamin
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	DEA	keine
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Didecyldimethylammoniumchlorid (QAV)	keine
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Diedyldimethylammoniumchlorid (QAV), Phosphonsäure + Fosetyl	35 mg/kg Phosphonsäure
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	MOSH MOAH	keine
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	45 mg/kg Phosphonsäure
2020	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl	1,7 mg/kg Fosetyl 26 mg/kg Phosphonsäure
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung, Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Aminoalkohole	17000 mg/kg Monoethanolamin, 19 mg/kg Diethanolamin, <BG Triethanolamin
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	EDTA	3600 mg/kg EDTA

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Stickstoffzusammensetzung	<BG Epoxiconazol, 0,43 mg/kg Clopyralid
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	0,4 mg/kg Clopyralid, <BG Flonicamid-Metabolit TFNA
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Stickstoffzusammensetzung	0,91 mg/kg Clopyralid, 0,1 mg/kg Flonicamid-Metabolit TFNA, 0,25 mg/kg Flonicamid-Metabolit TFNG
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure, Stickstoffzusammensetzung	<BG Clopyralid
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Stickstoffzusammensetzung	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	EDTA	<BG DTP, 300 µg/ EDTA
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG), TM	10 mg/kg Bor, <BG Eisen, 2,4 mg/kg Cu, 47 mg/kg Mg, 14 mg/kg Zn

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	EDTA, Schwermetallanalyse	8900 mg/kg B, 31 mg/kg Co, 7600 mg/kg Fe, 42 mg/kg Cu, 25000 mg/kg Mn, 40 mg/kg Mo, 24000 mg/kg Zn, 76 mg/kg EDTA
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Stickstoffzusammensetzung	keine
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG), TM	5000 mg/kg Eisen
2021	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl	13 mg/kg Phosphonsäure
2021	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure+Fosetyl	60 mg/kg 1,2-Benzisothiazolin-3-on (BIT), 100 mg/kg 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (MI)
2021	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), QAV	0,11 mg/kg Benzalkoniumchloride (BAC), 0,15 mg/kg 2-Phenylphenol
2021	Pflanzenschutzmittel	EDTA	150 mg/l EDTA
2021	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	41 mg/kg 1,2-Benzisothiazolin-3-on, 48 mg/kg 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on
2021	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2021	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	keine
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	keine

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	keine
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	keine
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	keine
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	26 mg/kg Diethanolamin
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	11 mg/kg Diethanolamin
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	keine
2021	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (Diethanolamin)	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	uneindeutige Isotopensignatur
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure, Nereistoxine	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl, Nereistoxin	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG)	140 mg/kg Nickel
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	<BG Imidacloprid

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	1 mg/kg Clopyralid, <BG Chloridazon-desphenyl, <BG Flonicamid-Metabolit TFNG
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure, QAV	1,1 mg/kg Clopyralid, 0,1 mg/kg Flonicamid-Metabolit TFNA, 0,12 mg/kg Flonicamid-Metabolit TFNG, 0,48 mg/kg BAC, 0,69 mg/kg DDAC
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Phosphonsäure + Fosetyl	14 mg/kg Phosphonsäure
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	0,22 mg/kg Chloridazon-desphenyl, 0,79 mg/kg Clopyralid
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	EDTA, DTPA, Schwermetallanalyse	EDTA (Unstimmigkeit zur Rezeptur)
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	<BG Chloridazon-desphenyl; <BG Flonicamid-Metabolit TFNA; <BG Flonicamid-Metabolit TFNG 1,3 mg/kg Clopyralid
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	Isotopenstruktur stimmt nicht mit Rezeptur überein

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), QAV	0,26 mg/kg 3,5,6-Trichloro-2-pyridinol (Metabolit von Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl), 0,3 BA, 0,48 mg/kg DDAC
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG), Phosphonsäure + Fosetyl, Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	uneindeutige Isotopensignatur
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure, Nereistoxin	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG)	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG)	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	EDTA, DTPA	keine
2022	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	EDTA, DTPA	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure, Nereistoxin	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl, Nereistoxin	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl, Nereistoxin	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure, Nereistoxin	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	55,8 mg/kg 2-n-Octyl-4-isothiazolin-3-on
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS) , Polare Multimethode (QuPPE, LC-MS/MS)	30 mg/kg 2n-Octyl-4-isothiazolin-3-on
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl	43 mg/kg 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (MI)
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl, Nereistoxin	<BG 2-n-Octyl-4-isothiazolin-3-on, 840 mg/kg Cinerin I, 1600 mg/kg Cinerin II, 540 mg/kg Jasmolin I, 520 mg/kg Jasmolin II, 18000 mg/kg Pyrethrin I, 14000 mg/kg, Pyrethrin II
2022	Pflanzenschutzmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	PSM, Phosphonsäure, Nereistoxin	0,99 m/kg Phosphonsäure, 0,51 mg/kg Permethrin, 0,39 mg/kg Phenothrin, 0,45 mg/kg Piperonylbutoxid,

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
			0,1 mg/kg Tebuconazol, 0,26 mg/kg DEET, 0,27 mg/kg Iprodion, 0,87 mg/kg Penthiopyrad
2022	Pflanzenschutzmittel	EDTA, DTPA	keine
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure, Nereistoxin	40 mg/kg 2-Methyl-4-Isothiazolin-3-on, 42 mg/kg 2-n-Octyl-4-isothiazolin-3-on
2022	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), Phosphonsäure + Fosetyl, Nereistoxin	keine
2022	Pflanzenstärkungsmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS), QAV, Nereistoxin	keine
2022	Pflanzenstärkungsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	NA
2022	Pflanzenstärkungsmittel	QAV, Nereistoxin	keine
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	QAV (DDAC, BAC u.a.), Phosphonsäure	0,4 mg/kg Phosphonsäure
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	keine
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	54 mg/kg Phosphonsäure
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	60 mg/kg Phosphonsäure
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	QAV (DDAC, BAC u.a.)	keine
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	78 mg/kg Phosphonsäure
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	27 mg/kg Phosphonsäure
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	22 mg/kg Phosphonsäure
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	3 mg/kg Phosphonsäure
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Mono,- Diethanolamin	keine
2022	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Mono,- Diethanolamin	keine

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG)+TM	keine
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	38 mg/kg Chlorkresol, 11 mg/kg 2-Phenylphenol
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	8,2 mg/kg 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (MI)
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	uneindeutige Isotopensignatur
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG), TM	keine
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	keine
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Isotopenanalyse	uneindeutige Isotopensignatur
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG), TM	keine
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	NPK Analyse	1,69 % N
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2023	Düngemittel / Pflanzenhilfsmittel / Komposte / Substrate	Schwermetalle (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Zn, AS, HG)	keine
2023	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS) , Polare Multimethode (QuPPE, LC-MS/MS)	keine
2023	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS) , Polare Multimethode (QuPPE, LC-MS/MS)	keine

	Kategorie	Parameter	Positivbefunde
2023	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS) , Polare Multimethode (QuPPE, LC-MS/MS)	keine
2023	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS) , Polare Multimethode (QuPPE, LC-MS/MS)	<BG Phosphonsäure, <BG Fosetyl
2023	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS) , Polare Multimethode (QuPPE, LC-MS/MS)	0,41mg/kg Phosphonsäure, 0,10mg/kg Glyphosat, 0,23mg/kg AMPA
2023	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	55,8 mg/kg 2-n-Octyl-4-isothiazolin-3-on
2023	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS) , Polare Multimethode (QuPPE, LC-MS/MS)	0,14 mg/kg Chlorat
2023	Pflanzenschutzmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS) , Polare Multimethode (QuPPE, LC-MS/MS)	0,13 mg/kg Phosphonsäure, 2,4 mg/kg QAV(BAC)
2023	Pflanzenstärkungsmittel	Phosphonsäure + Fosetyl	1,4 mg/kg Phosphonsäure
2023	Pflanzenstärkungsmittel	Unpolare Multimethode (QuEChERS, GC- und LC-MS/MS)	keine
2023	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (inkl. Di- und Monoethanolamin)	<BG Diethanolamin
2023	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Aminoalkohole (inkl. Di- und Monoethanolamin)	keine

Anhang V: Antrag zur Akkreditierung



Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Prüfstelle neue Konformitätsbewertungsprogramme
Spittelmarkt 10
10117 Berlin

Antrag eingegangen am (Eingangsstempel):
Antragsnummer
Kürzel

(Feld ist durch die Mitarbeiter/innen der DAkks auszufüllen)

ANTRAG auf Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit eines Konformitätsbewertungsprogrammes

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen/ergänzen

1. Angaben zum Antragsteller

BITTE DIE KORREKTE BEZEICHNUNG DES ANTRAGSTELLERS (IDENTITÄT/RECHTSFORM) EINTRAGEN!

Name/Bezeichnung und Rechtsform des Antragstellers/der Antragstellerin **(Nachweis über Aufbau und Rechtsform bitte stets aktuell als Anlage beifügen, z. B. Handels-/Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Errichtungserlasse)**

Antragsteller:	FiBL Projekte GmbH		
Straße:	Kasseler Str. 1a		
PLZ:	60486	Ort:	Frankfurt am Main
		Bundesland:	Hessen
Internetadresse:	www.fibl.org	Emailadresse:	rolf.maeder@fibl.org
Name/n des/der Vertretungsberechtigten des Antragstellers: (z. B. der/die benannte/n Person/en im Handelsregisterauszug)	Dr. Robert Hermanowski		

2. Adresse für den Empfang von Kostenbescheiden/Rechnungen, falls abweichend von der unter 1. angegebenen Adresse:

Firma	FiBL Projekte GmbH		
Ansprechpartner/in:	Rolf Mäder	Emailadresse:	rolf.maeder@FiBL.org
Straße:	Kasseler Str. 1a		
PLZ:	60486	Ort:	Frankfurt
Nur bei Antragstellern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Deutschland)			
USt-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):			

3. Weitere Informationen zum Antragsteller

Beabsichtigt der Antragsteller, das Konformitätsbewertungsprogramm als Konformitätsbewertungsstelle¹ selbst anzuwenden?

Nein Ja **Hinweis:** Falls ja, ist ein separater Antrag auf Akkreditierung bzw. Erweiterung einer Akkreditierung zu stellen, nachdem die Programmprüfung abgeschlossen ist.

Ich erkläre verbindlich, nach Bestätigung des Konformitätsbewertungsprogramms einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen

Ja oder die Verfahrensnummer im Feld rechts eintragen, falls zutreffend:

4. Angaben zum beantragten Konformitätsbewertungsprogramm

FÜR JEDES KONFORMITÄTSBEWERTUNGSPROGRAMM MUSS EIN SEPARATER ANTRAG AUSGEFÜLLT WERDEN!

Bezeichnung des Konformitätsbewertungsprogramms:

Zertifizierungsstandard für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau

Kurzbeschreibung zum Zweck des Konformitätsbewertungsprogrammes:

Die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme mit Bio-Lebensmitteln wurden häufig durch den Einsatz von Betriebsmitteln (Dioxin in Einstreu, Quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) in Pflanzenstärkungsmitteln, Perchlorat in Gemüse, Fipronil in Eiern) verursacht. Dies löste eine Nachfrage nach vertrauenswürdigen Betriebsmitteln und mehr Produktsicherheit aus. Verbände des ökologischen Landbaus sind darüber hinaus daran interessiert, dass die verwendeten Betriebsmittel-Produkte mit den grundsätzlichen Prinzipien des Ökolandbaus konsistent sind. Hersteller von Bioprodukten müssen sicherstellen, dass verwendete Betriebsmittel nicht zu Rückständen in ihren Produkten führen, die deren Verkehrsfähigkeit als Bioprodukte in Frage stellen. Auch muss der Erwartung von Verbrauchern Rechnung getragen werden, dass Bioprodukte aufgrund der Produktionsweise möglichst frei von Rückständen sind. Diese Aspekte haben auch vor dem Hintergrund der Regelungen der neu verfassten EU-Bio-Verordnung zur Rückstandsproblematik eine besondere Bedeutung (VO (EU) 2018/848 Erwägungsgründe Nr. 67 bis 72 in Verbindung mit Artikel 28 und 29). Demnach soll zukünftig überprüft werden, ob nicht gewünschte Substanzen vorhanden sind und ob Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette umgesetzt werden. Bei strenger Interpretation können bereits Spuren nicht zulässiger Stoffe amtliche Untersuchungen auf Kosten der Betroffenen und Warensperren nach sich ziehen. Um das Risiko unerwünschter Stoffe in Betriebsmitteln und folglich Produkten zu minimieren, sind ergänzende Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund ist die Entwicklung eines Zertifizierungsstandards welches den Produktions-, Kennzeichnungs-, Kontroll-, und Zertifizierungsprozess von Betriebsmitteln zur Verwendung im ökologischen Landbau ist von den deutschen Öko-Verbänden, Betriebsmittelherstellern und der Ökobranchen gewünscht und soll am Markt etabliert werden.

Folgende interessierten Kreise wurden bei der Entwicklung des Programmes einbezogen:

Die größten deutschen Bioverbände Bioland, Naturland, Demeter, Biokontrollstellen, Betriebsmittelhersteller (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmitteln, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln), Ökoverarbeiter.

Das dem Programm zugrundeliegende Konformitätsbewertungsverfahren fällt in den Geltungsbereich des folgenden international anerkannten Standards:

DIN EN ISO/IEC 17065

¹ Eine Konformitätsbewertungsstelle ist eine Stelle, die Konformitätsbewertungen durchführt, z. B. Laboratorium, Zertifizierungsstelle, Inspektionsstelle, Validierungs-/ Verifizierungsstelle.

Das beantragte Programm ist Bestandteil eines bereits aufgenommenen Konformitätsbewertungssystems:

Nein Ja Bezeichnung des Konformitätsbewertungssystems bzw. der Programme:

Antragsnummer, falls bekannt:

Die Anwendung des Programms ist:

National Europa/EWR- (EA 1/22) International geplant (IAF)

Es wurde bereits ein Antrag bei einer anderen Nationalen Akkreditierungsstelle (NAS) gestellt:

Nein Ja Ja, bitte NAS und Aktenzeichen angeben:

Das Programm ist aktuell in der Anwendung durch eine/mehrere Konformitätsbewertungsstelle/n unter der Akkreditierung eines EA oder ILAC/IAF-Mitgliedes:

Nein Ja Ja, bitte beschreiben:

Hinweis: Nur für Programmeigner / offene Programme

Neben der Akkreditierung sieht der Antragssteller eine eigene Bestätigung/Anerkennung vor, mit der eine Konformitätsbewertungsstelle erst im Geltungsbereich des Programms tätig werden darf:

Nein Ja Ja, bitte in Checkliste 46 FB 003 beschreiben²:

FIBL Projekte GmbH ist einzige Zertifizierungstelle. Nach Abschluss der Programmakkreditierung wird ein Antrag des Programmeigners auf Akkreditierung gemäß ISO 17065 gestellt.

Ist eine Pilotphase erforderlich (71 SD 0 016 Abschnitt 3.1.4.7)?

Nein Ja Ja, bitte Begründung in Checkliste 46 FB 003, Punkt 4.8

Geschätzter Aufwand der Arbeitspakete DAkKS für Pilotphase: _____ Stunden

Bei Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des beantragten Konformitätsbewertungsprogramms wird einer Veröffentlichung des Ergebnisses auf der DAkKS-Website bzw. soweit zutreffend auf der EA-Website zugestimmt:

Nein Ja

Hat der Programmeigner programmspezifische Anforderungen für das Akkreditierungsverfahren und die Überwachung der KBS durch die DAkKS festgelegt?

Ich beantrage die vertragliche Umsetzung mit der DAkKS.

Nein Ja

Das Programm nach ISO/IEC 17065 enthält Konformitätsaussagen zum Datenschutz. Es wird die Genehmigung der Kriterien gemäß Art. 42 Abs. 5 EU DSGVO durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne von Art. 55 und 56 EU DSGVO beantragt.

Nein Ja

Hinweis: Hierzu werden der Antrag und die eingereichten Unterlagen an die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des Konformitätsbewertungsprogramms erfolgt erst nach erfolgreicher Genehmigung der Kriterien durch die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

² die entsprechenden Anforderungsdokumente sind Bestandteil der einzureichenden Unterlagen (siehe 46 FB 002)

5. ERKLÄRUNG ZUM ANTRAG

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Antragsteller/die Antragstellerin gegenüber der DAkKS, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Programminhaber akzeptiert die DAkKS als einzige Kontaktstelle bezüglich der Bewertung des Programms.
2. Der Programminhaber erkennt die Ergebnisse von KBS an, die von Unterzeichnern multilateraler Anerkennungsvereinbarungen akkreditiert sind, sofern diese die Programmanforderungen und die Akkreditierungsstelle die Anforderungen des Programms an die Akkreditierung erfüllen.
3. Der Programminhaber behält die Nutzung des Programms akkreditierten KBS vor, mit denen er eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Eine solche Vereinbarung muss mindestens garantieren, dass die KBS das Programm so anwendet, wie es ist, ohne irgendwelche Einschränkungen oder Zusätze.
4. Der Programminhaber informiert alle "aktiven" Akkreditierungsstellen und akkreditierten KBS über jede relevante Information und Entwicklung bezüglich des Programms, insbesondere jede vorgeschlagene Änderung der Anforderungen.
5. Der Programminhaber ist berechtigt, Anforderungen des Konformitätsbewertungsprogramms festzulegen und zu ändern.
6. Der Programminhaber ist berechtigt, das Programm gegenüber der DAkKS zu vertreten.
7. Mir sind die Kosten für die Programmprüfung gemäß der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleGebV) bekannt.
8. Ich habe dem Antrag alle in 46 FB 002 sowie 71 SD 0 016 geforderten Auskünfte und Nachweise beigebracht und diesem Antrag beigelegt.

Frankfurt, 23.08.2022

Ort, Datum


FiBL Projekte GmbH
Kasseler Straße 1a
D-60486 Frankfurt a.M.
Deutschland

Rechtsverbindliche Unterschrift/en
des/r Vertretungsberechtigten
des Antragstellers/der Antragstellerin

Dr. Robert Hermanowski

Name/n in Klartext

Anhang 1 zum Antrag 46 FB 001: DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten hat die DAkKS technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art 32 EUDSGVO getroffen um bei der Verarbeitung der Daten den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind insbesondere folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Angaben zur Qualifikation und Tätigkeit

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffener Personen umfassen insbesondere:

- Mitarbeiter der Konformitätsbewertungsstelle / Programmeigner interne und externe)

Die im Rahmen des Verfahrens übermittelten personenbezogenen Daten und geschäftlichen Informationen werden für die Antragsbearbeitung im erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und gespeichert. Im Rahmen des Programmprüfungsverfahrens werden diese personenbezogenen Daten und geschäftlichen Informationen, insbesondere der Antrag sowie die eingereichten Nachweise (siehe 46 FB 002) und die Verfahrensakte zur Prüfung der Akkreditierungsfähigkeit Dritten zugänglich gemacht. Dritte in diesem Sinne sind öffentlich verpflichtete Fachbegutachter, Mitglieder des AKA, die Organisationen EA, ILAC und IAF sowie die für den Konformitätsbewertungsgegenstand zuständigen Aufsichtsbehörden in Bund und Ländern einschl. der in § 2 AkkStelleGBV genannten Bundesministerien zum Zwecke der Aufsicht.

Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. e) EUDSGVO i.V.m. § 1 AkkStelleG.

Die Daten werden, soweit diese für die Durchführung des Programmprüfungsverfahrens erforderlich sind, gespeichert. Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens werden die Unterlagen zur Dokumentation des Programmprüfungsverfahrens vorgehalten und nach Ablauf der gesetzlichen Vorhaltefristen vollständig datenschutzgerecht vernichtet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen jederzeit im Hinblick auf personenbezogene Daten der Weg der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde freisteht und Sie jederzeit ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten haben sowie auf ein Recht auf Berichtigung, Löschung und auf Einschränkung oder Widerspruch der Verarbeitung sowie, sofern zutreffend, ein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen können. Kontaktieren Sie hierfür bitte unseren Datenschutzbeauftragten.

Kontakt Datenschutzbeauftragter: datenschutz@dakks.de

Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Spittelmarkt 10
10117 Berlin
Tel: 030 670591-0 | Fax: 030 670591-15 | kontakt@dakks.de

Anhang VI: Artikel in der Zeitschrift BIOTOPP (Ausgabe 5/2022)

Zertifizierung von Betriebsmitteln

Die Sicherheit von verwendeten Betriebsmitteln spielt für Ökobetriebe eine zunehmende Rolle. Deshalb haben sich das FiBL sowie die Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM), bestehend aus den drei Anbauverbänden Bioland, Naturland und Demeter, gemeinsam diesem Thema angenommen und entwickeln ein Zertifizierungsprogramm für Betriebsmittel.

Von Rolf Mäder



Rückstandsanalytik im Auftrag des FiBL: Labor Friedle, Tegernheim bei Regensburg.

© Labor Friedle

Wieso ein Zertifizierungsprogramm für Betriebsmittel?

Der Einsatz von Betriebsmitteln im ökologischen Landbau ist in verschiedenen Gesetzesgrundlagen und Richtlinien von privaten Organisationen geregelt. Wie die Prüfung der Betriebsmittel auf Konformität mit diesen Regelungen zu erfolgen hat, ist bisher nicht festgelegt. FiBL und die GGBM entwickeln hierfür im Rahmen eines Projekts ein Zertifizierungsprogramm, um mehr Transparenz und Sicherheit zu schaffen.

Das Projekt wird gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen des BÖLN (FKZ 2818OE055).

Bei den derzeit in Betriebsmittellisten veröffentlichten Produkten handelt es sich um Betriebsmittel, die auf Basis einer Selbstauskunft der Inverkehrbringer*innen oder Hersteller*innen sowie eingereicherter Dokumente im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit in der Ökoerzeugung und Ökoverarbeitung geprüft werden. Mit der Betriebsmittelzertifizierung wird das Verfahren der Dokumentenprüfung um regelmäßige Standard-Produktanalysen sowie Vor-Ort-Inspektionen der Herstellungsstätten ergänzt.

Die Ziele im Einzelnen sind:

- Etablierung eines transparenten, breit getragenen Branchenstandards als Grundlage für die Zertifizierung von Betriebsmitteln
- Schaffung eines zusätzlichen Sicherungsinstruments für Verbandsstandards, um den Bereich Betriebsmittel besser kontrollieren und absichern zu können sowie die Konsistenz mit den Prinzipien des Ökolandbaus zu gewährleisten
- Schaffung eines zusätzlichen Sicherungsinstruments für qualitätsorientierte Händler*innen, Landwirt*innen sowie Verarbeiter*innen von Bioprodukten
- Schaffung eines Dienstleistungsangebots für Betriebsmittelhersteller*innen, die eine Zertifizierung ihrer Produkte und eine entsprechende Kennzeichnungsmöglichkeit wünschen und/oder brauchen (QS-Instrument, Marketinginstrument)
- Schaffung einer Orientierungshilfe

für Privatgärtner*innen beim Einkauf von Betriebsmittel-Produkten für den Privatgartenbereich, um den Einsatz umwelt- bzw. gesundheitsschädlicher Substanzen zu vermeiden

Was beinhaltet das Zertifizierungsprogramm?

Bei der Betriebsmittelzertifizierung werden die Kriterien, die dem Zertifizierungsprozess zugrunde gelegt sind, in einem Standard beschrieben. Dieser Standard beschreibt neben den Kriterien auch das Prüfverfahren, welches der Zertifizierungsstelle als Grundlage für die Prüfung und Zertifizierung der Produkte dient, das heißt, wie bei der Überprüfung der Produkte vorgegangen werden muss.

Die GGBM als Inhaberin des Zertifizierungsprogramms ist verantwortlich für die Festlegung der Kriterien und das Prüfverfahren. Das FiBL fungiert als Zertifizierungsstelle und zertifiziert die Produkte auf Basis des GGBM-Standards.

Wie erfolgt die Überprüfung?

Die Prüfung der Produkte erfolgt in drei Schritten:

1. **Dokumentenprüfung**

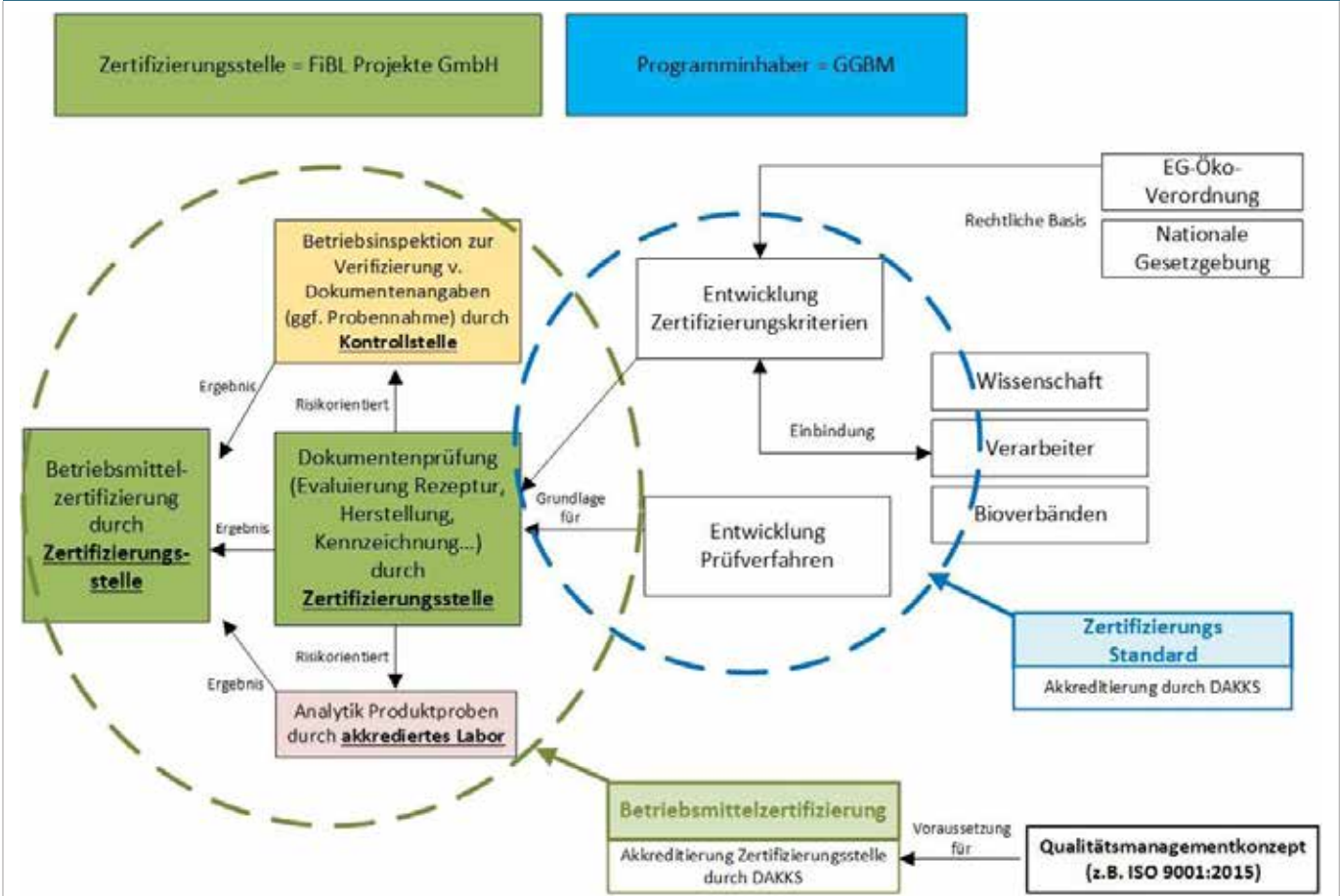
Mit der Beantragung zur Zertifizierung muss der Hersteller oder die Herstellerin umfangreiche Unterlagen einreichen. Dazu gehören unter anderem die Rezeptur, der Herstellungsprozess, das Etikett, Bestätigungen über die Verkehrsfähigkeit des Produktes, Produktspezifikationen des Endproduktes sowie der Rohstoffe und Analysen des Produkts. Im Rahmen der Dokumentenprüfung wird ermittelt, ob das Produkt den Kriterien des Zertifizierungsprogrammes entspricht, die Verkehrsfähigkeit des Produktes gegeben ist und die gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Zulassungen vorliegen. Es erfolgt auf Ebene der Dokumentenprüfung zusätzlich eine jährliche Reevaluierung von bestimmten Informationen

oder Dokumenten. Dazu werden ausgewählte Dokumente, zum Beispiel Produktionsprotokoll oder aktuelle Etiketten, beim Hersteller angefragt.

2. **Screening/Analyse**

Im Rahmen des sogenannten „Screenings“ werden die Produkte oder gegebenenfalls einzelne Rohstoffe auf unerlaubte und kritische Stoffe untersucht. Unerlaubte Stoffe sind Stoffe, die gemäß den Kriterien des Programmes ausgeschlossen sind. Kritische Stoffe sind insbesondere Stoffe, die zu Rückstandsfunden in den mit den Betriebsmitteln hergestellten Bio-Produkten führen könnten. Häufigkeit und Art der Analysen werden produktkategorie-spezifisch definiert, das heißt, je nach Produktart (zum Beispiel Stickstoff-Dünger) und Inhaltsstoffen wird häufiger oder weniger häufig getestet. Die Hersteller verpflichten sich zudem, Rückstellproben von allen Produktions-Chargen anzufertigen.

Das GGM-Zertifizierungsprogramm in der Übersicht



WORAN ERKENNE ICH ZERTIFIZIERTE BETRIEBSMITTEL?

Für die Kennzeichnung der zertifizierten Betriebsmittel wurde ein eigenes Logo entwickelt. Dieses kann auf Verpackungen, aber auch auf Informationsmaterialien und der Homepage verwendet werden. Das Logo informiert über den Standard „Zertifiziert nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel“ und auch über die Zertifizierungsstelle „Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH“:



Wo finde ich eine Übersicht der zertifizierten Betriebsmittel?

Eine Übersicht der bisher ausgestellten Zertifikate ist abrufbar unter

<https://www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung/zertifikate.html>

3. Vor-Ort-Inspektionen

Die Herstellungsstätte der Betriebsmittel wird durch beauftragte Kontrollstellen regelmäßig inspiziert. Die Erstinspektion erfolgt vor der Erstzertifizierung. Die Folgeinspektionen erfolgen je nach Risikoklasseneinteilung alle ein bis drei Jahre. Im Rahmen der Inspektion werden die bei der Zertifizierungsstelle eingereichten Dokumente und Informationen verifiziert. Daneben wird die Dokumentation zu Einkauf, Produktion, Verkauf, QS-Maßnahmen geprüft sowie eine Mengenplausibilitätsberechnung durchgeführt und die Proben für das Screening gezogen.

Wie kann ich prüfen, ob ein Betriebsmittel für den ökologischen Landbau geeignet ist?

Die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland ist online über www.betriebsmittelliste.de im Internet zu finden. Es besteht die Möglichkeit, online die Suchfunktion zu nutzen. Hier können Anwender*innen nach bestimmten Betriebsmitteltypen und Richtlinien filtern (z. B. N-reicher Dünger zulässig für die Anwendung als Bioland-Betrieb). Zu den Produkten werden Produktname, Hersteller*in und Informationen zu Komponenten, Wirkstoffen und Anwendungsmöglichkeiten aufgeführt. Für die Produkte können dort außerdem Konformitätsbescheinigungen für die eigene Dokumentation erstellt werden.

Welche Produkte können zertifiziert werden?

Für alle Betriebsmittel für den ökologischen Landbau kann eine Zertifizierung bei der FiBL Projekte GmbH auf Basis des GGBM-Standards beantragt werden. Ausgenommen sind Produkte für die gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau eine Öko-Zertifizierung vorgeschrieben sind (Öko-Lebensmittel, Öko-Futtermittel und Öko-Saatgut). Alle Informationen zur Zertifizierung und zur Beantragung der Zertifizierung sind im Internet unter www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung.html zu finden.

Im Moment befindet sich das Projekt noch in der Pilotphase. In der Pilotphase kann die Zertifizierung für Betriebsmittel für „Düngemittel“ beantragt werden. Dazu gehören neben den klassischen Düngemitteln auch Komposte, Gärprodukte, Bodenverbesserer etc. Die Zertifizierung von Produkten wie Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel sowie Reinigungs- und Desinfektions-

mittel wird voraussichtlich ab Herbst 2021 möglich sein.

ZUSAMMENFASSUNG

Um der Nachfrage nach mehr Sicherheit beim Einsatz von Betriebsmitteln für den ökologischen Landbau nachzukommen, haben FiBL und die Gütegemeinschaft Betriebsmittel ein Zertifizierungssystem für Betriebsmittel entwickelt. Die Zertifizierung soll die Sicherheit für Hersteller*innen und Verwender*innen von Betriebsmitteln erhöhen, dass die Produkte im Ökolandbau verwendet werden können und deren Verwendung keine negativen Einflüsse auf die erzeugten und hergestellten Biolebensmittel hat. Bei der Zertifizierung werden neben einer Dokumentenprüfung auch regelmäßig Produktanalysen durchgeführt und die Herstellungsstätten der Betriebsmittel inspiziert. Zertifizierte Betriebsmittel können mit einem Logo gekennzeichnet und beworben werden.

Rolf Mäder, FiBL Deutschland

Wir sind ein dynamisches, hoch motiviertes Team und suchen:

Betriebsleitung für landwirtschaftlichen Ökobetrieb mit 1000 ha Ackerbau

Mehr unter:

<https://www.schlossgutaltmadlitz.com/stellenausschreibung>

Oder ruf direkt an: +49 33607 219

